



„Nun will der Lenz uns grüßen ...“

Dresden blüht auf – Stadt startet mit Pflanzung in den ersehnten Frühling



Der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert, Helmut Apitzsch, General Manager des Pullman Dresden Newa und Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (von rechts), gaben am 27. März den Startschuss zur „Lenz-Begrüßung“ in Dresden. Auch wenn sich der Winter hartnäckig halten will, bepflanzen sie gemeinsam die ersten Blumenkübel auf der Prager Straße mit bunten Frühblühern.

Die Pflanzarbeiten im gesamten Stadtgebiet begannen witterungsabhängig nach Ostern. Den Auftakt bildeten insgesamt über 200 Pflanzgefäße, die bereits in der Gärtnerei Bodenbacher Straße mit einer farbenfrohen Frühjahrskollektion bepflanzt wurden. An über 40 Standorten, auf einer Fläche von etwa 3000 Quadratmetern, kommen dann etwa 115 000 Frühjahrsblüher und etwa 63 000 Blumenzwiebeln in die Erde. Einen besonderen Blickfang

bilden dabei über 20 verschiedene Tulpen-, acht Hyacinthen- und zwölf Narzissensorten sowie Anemonen und Traubenhyacinthen. Diese pflanzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regiebetriebes Technische Dienstleistungen mit bewährten Frühlingsboten wie Stiefmütterchen, Tausendschönchen und Vergissmeinnicht.

„Nach den langen Monaten des Winters freuen wir uns sehr, wenn der Frühling in Dresden endlich Einzug hält. Viele bunte Blumenbeete und Kübel werden Blütenpracht und Farbe in die Stadt und die Menschen in Frühlingsstimmung bringen“, sind sich Dirk Hilbert und Helmut Apitzsch einig und ergänzen: „Dafür unterstützen wir die Arbeit der fleißigen Gärtner des Regiebetriebes gern persönlich“.

Die Planzungen stehen ganz im Zeichen des europäischen Wettbewerbs „Entente Florale Europe“, an dem sich Dresden in diesem

Jahr beteiligt. „Bereits in den letzten Jahren waren Stadt und Hotelmitarbeiter gemeinsam aktiv, um das Hotelumfeld stets sauber und mit farbenfrohen bepflanzten Blumenkübeln attraktiv zu präsentieren. Das zeigt, dass das Motto des Wettbewerbs ‚Entente Florale‘ „Gemeinsam aufblühen“ auch hier gelebt wird“, betonen beide Herren ausdrücklich.

Für die Anzucht der Pflanzen gibt es Anzuchtverträge, die bereits im Vorjahr abgeschlossen wurden. Dafür stellt die Stadt etwa 28 500 Euro zur Verfügung.

Foto: Barbara Knifka



**Bürger,
schafft
Grün!**

Jorge Gomondai



Am 6. April vor 22 Jahren wurde der Mosambikaner Jorge Gomondai Opfer eines Gewaltverbrechens. Anlässlich seines Todestages findet dazu heute, 5. April, 19 Uhr, im Internationalen Begegnungszentrum, Heinrich-Zille-Straße 6, eine Filmvorführung statt. Der Dokumentarfilm „Jorge – Tod eines Vertragsarbeiters“ setzt sich mit dem Tod des Mosambikaners auseinander. Der Film rekonstruiert aus wechselnden Perspektiven die Tat und ihre Aufarbeitung.

Am Sonnabend, 6. April, 15 Uhr, ruft der Ausländerrat Dresden e. V. zu einer Gedenkveranstaltung auf dem Jorge-Gomondai-Platz auf.

Am Sonntag, 7. April, findet wieder ab 9 Uhr das traditionelle internationale Fußballturnier um den Jorge-Gomondai-Cup statt. Ausgetragen wird es im Heinz-Steyer-Stadion.

Ein Friedensgebet in der Dresdner Kreuzkirche am Montag, 8. April, 17 Uhr, beendet das Gedenken an Jorge Gomondai.

Dr. Uta Kruse, Integrations- und Ausländerbeauftragte, lädt alle Dresdnerinnen und Dresdner zu diesen Veranstaltungen ein: „Wir erinnern an den Tod von Jorge Gomondai und wollen damit ein weiteres Zeichen gegen rechtsextreme und rassistische Gewalt setzen. Verleihen wir so gemeinsam unserem Willen Ausdruck, dass Dresden eine Stadt ist, in der die Würde des Menschen unantastbar ist“.

Aus dem Inhalt



Stadtrat

Beschlüsse 14–15

Schadstoffmobil

Tourenplan 11–12

Verordnungen/Richtlinien

Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 16
aus besonderem regionalen Anlass 16–17

Mobilitätszuschuss im Rahmen des Dresden-Passes 17–19
Großveranstaltungen 20–23

Lübecker Straße in Cotta wird erneuert

Bis voraussichtlich 28. Juni erneuern Bauarbeiter die Lübecker Straße zwischen Rudolf-Renner-Straße und Hühndorfer Straße. In dieser Zeit bleibt der genannte Straßenabschnitt voll gesperrt. Grundstücke und Häuser sind jedoch für die Fußgänger jederzeit erreichbar.

Konkret handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Fahrbahn und von Abschnitten des Gehweges.

Für die Fahrbahn ist eine Asphaltbefestigung mit beidseitiger Granitgroßpflaster-Schnur vorgesehen. Die kurzen zu erneuernden Gehwegabschnitte befestigen Fachleute ebenfalls in Asphalt. Die Bau fachleute senken den Bürgersteig behindertengerecht ab. Mitarbeiter der Straßenentwässerung erneuern komplett auch ihre Anlagen.

Gleichzeitig legt die DREWAG eine Trinkwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse und eine Fernmeldeleitung.

Die Lübecker Straße wird einen Teil des Umleitungsverkehrs aufnehmen, wenn die Dresdner Verkehrsbetriebe AG die Pennri cher Straße und die Rudolf-Renner-Straße bauen. Damit auch der oben genannte, bereits stark geschädigte Abschnitt der erhöhten Belastung standhält, muss er grundhaft ausgebaut werden.

Die Baukosten betragen etwa 220 000 Euro. Den Zuschlag hat die Firma Wolfgang Hausdorf e. K. erhalten.

Nächster Probealarm in Dresden am 10. April

Am Mittwoch, 10. April, ertönen in Dresden um 15 Uhr für 12 Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Mit knapp 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am 10. Juli, ebenfalls um 15 Uhr, geplant.

www.dresden.de/feuerwehr



Arbeiten an der Waldschlößchenbrücke

■ Brücke und linkselbische Straßenanschlüsse

In dieser Woche vervollständigen die Brückenbauer die Elektroausrüstung in den Hohlkästen der Brücke, strahlen unter dem Schutzzelt auf der Neustädter Brückenseite die spätere Fahrbahnfläche und pflastern bei frostfreiem Wetter das Areal unterhalb der Brücke auf Neustädter Seite. Auf der Altstadt Seite begonnene Arbeiten zum Schutz der Brückenpfeiler vor Ausspülung und sonstiger Verletzung (Fachbegriff Kolkssicherung) hängen vom Wasserstand der Elbe ab, der niedriger als aktuell sein muss. Ab Mitte dieser Woche begann auch das Kabelziehen für die Anbindung der Tunnel- und Verkehrstechnik.

■ Tunnelbau und Straßenanschlüsse

Die Landschafts- und Wegebauarbeiten auf dem Neustädter Elbhänge sind vorerst abgeschlossen. Die meisten Wege und der Platz über dem Tunnelportal sind allgemein zugänglich.

Die endgültige Fertigstellung des Elbhanges kann erst erfolgen, wenn die Brücke freigegeben ist und die Neustädter Baustraße abgerissen ist.

■ Verkehrshinweise

Zurzeit gibt es keine Verkehrseinschränkungen im Zusammenhang mit dem Bau der Waldschlößchenbrücke. Der Elberadweg wird beidseits der Elbe durch die Baustelle geführt.



SPORT

Georg-Arnhold-Bad bleibt bis zum 21. April geschlossen

Das Georg-Arnhold-Bad muss aufgrund einer technischen Störung an der Lüftungs- und Heizungsanlage vorübergehend geschlossen werden.

Am 27. März kam es zu einem Ausfall der Steuerung an der Lüftungsanlage. Eine Regelung der Luftfeuchtigkeit und des Raumklimas ist dadurch nur noch eingeschränkt möglich. Die anhaltend kalte Witterung lässt jedoch keinen stabilen Betrieb der Anlage zu. Die Lüftungsanlage kann nur von speziellen Fachfirmen repariert werden. Daher wird sich die Reparatur bis in die regulär geplante Schließzeit, die vom 8. bis zum 21. April geplant ist, hinziehen. In dieser Zeit erfolgt eine Grundreinigung und Desinfektion des

gesamten Bades. Fachleute warten technische Anlagen wie Akustik-, Heizungs- und Lüftungsanlage, Wasseraufbereitungstechnik, Pumpen und Steuerungen und tauschen defekte und verschlissene Teile aus. Außerdem beseitigen sie Gebrauchsschäden. Das betrifft zum Beispiel defekte Fliesen und Fugen, Glasscheiben, Türen und die Beleuchtung. Die Mitarbeiter wechseln auch beschädigte Schlösser an den Schrankschließfächern aus. Zudem erhält das Foyer einen neuen Farbanstrich.

Die Kosten belaufen sich auf etwa 30 000 Euro.

www.dresden.de/schwimmhallen



Freistaat fördert Neubau des Gymnasiums Bürgerwiese

Das Schulverwaltungsamt hat den Zuwendungsbescheid für den Neubau des Gymnasiums Bürgerwiese von der Sächsischen Aufbaubank erhalten. Der Freistaat Sachsen bewilligt der Landeshauptstadt Dresden Fördermittel in Höhe von rund sieben Millionen Euro.

Aufgrund der Witterung haben sich die Arbeiten am Rohbau für das zweite Obergeschoss des Schulgebäudes etwas verzögert. Um den Rückstand aufzuholen, wird aktuell zweischichtig gearbeitet.

Die Übergabe des sanierten Schulgebäudes ist für das Schuljahr 2014/15 geplant.

Das gesamte Bauvorhaben, welches den Neubau des Schulgebäudes, Parkstraße 4, eine neue Drei-Feld-Sporthalle und die Neugestaltung der Sport- und Pausenfreiflächen umfasst, hat ein Investitionsvolumen von rund 26,5 Millionen Euro. Aus Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden werden 19,5 Millionen Euro bereitgestellt.

Leubnitzbach bekommt eine neue Brücke

Vom 8. April bis 13. September wird die Brücke über den Leubnitzbach im Stadtteil Leubnitz-Neuostra erneuert. Der Leubnitzbach quert dort die Straße Altleubnitz parallel zum Heydenreichweg. Wegen Rissen und Ausbrüchen im Beton muss die alte Überführung abgerissen und durch eine neue ersetzt werden. Während der Bauzeit ist die Straße Altleubnitz im Baubereich voll gesperrt. Daher verkehrt die Buslinie 75 in beiden Richtungen über die Straße Neostra. Für Fußgänger gibt es eine Behelfsbrücke. Nach dem Abbruch des vorhandenen Bauwerkes entsteht an gleicher Stelle eine Stahlbetonbrücke mit einer Länge von 12 Metern. Die lichte Weite beträgt 3,2 Meter und die lichte Höhe 1,1 Meter. Arbeiter befestigen die Sohle des Leubnitzbaches im Baubereich mit Wasserbausteinen neu. Fahrbahn und Gehwege erhalten eine Befestigung aus Asphalt. Das Wasser des Leubnitzbaches wird an der Baustelle vorbeigeführt. Gleichzeitig saniert die Stadtentwässerung Dresden GmbH die Schmutz- und Regenwasserleitungen. Zwischen der Menzelgasse und der Einmündung Leubnitzbach erneuern Arbeiter einen Regenwasserkanal auf einer Länge von etwa 60 Metern. In der Menzelgasse entsteht ein neuer Regenwasserkanal auf einer Länge von 55 Metern. Auch wird die Grundstücksentwässerung für den Heidenreichweg 4 auf etwa 50 Metern neu gebaut.

Die Arbeiten führen die ARGE Teichmann Bau GmbH und die Kleber-Heisserer Bau GmbH durch. Die Kosten belaufen sich auf rund 275 815 Euro für das Straßen- und Tiefbauamt und 201 158 Euro für die Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Neue Beleuchtung an der Beilstraße in Gruna

Bis 3. Juni erneuert das Straßen- und Tiefbauamt auf der Beilstraße zwischen Bodenbacher Straße und Winterbergstraße die Straßenbeleuchtung. Die neue Anlage besteht aus zwölf modernen Aufsatzleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von fünf Metern. Während der Bauzeit kommt es zu geringen Einschränkungen des Fußgänger- und des ruhenden Verkehrs. Für die Tiefbauarbeiten wurde die Firma Sächsische Straßen- & Tiefbaugesellschaft mbH beauftragt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen 58 500 Euro.

Drei Fragen an ...

Prof. Dr. Arend Flemming, Direktor der Städtischen Bibliotheken Dresden



Vor kurzem zogen die Städtischen Bibliotheken Dresden bei einer Pressekonferenz eine sehr positive Bilanz: 5,6 Millionen Entleihungen – das ist das höchste Ergebnis in der Geschichte der Einrichtung.

Doch mit welchen Leistungen überzeugten die Städtischen Bibliotheken außerdem? Prof. Dr. Arend Flemming, Direktor der Städtischen Bibliotheken, informiert in einem Interview über Ergebnisse für das Jahr 2012 und gibt auch einen Ausblick auf 2013.

Herr Prof. Dr. Flemming, 5,6 Millionen Entleihungen ist eine kaum vorstellbare Zahl. Was beinhaltet diese und wie kam sie zustande? Das ist die bisher höchste Entleihungszahl, ein Rekord in der Geschichte der Einrichtung überhaupt. Am stärksten zulegen konnte die virtuelle Zweigstelle ebibo (www.ebibo-dresden.de), die mit 60 664 Entleihungen eine 63 prozentige Steigerung gegenüber dem Vorjahr verzeichnen konnte. Aber auch Steigerungen bei der Entleihung von Kinderliteratur, Belle-tristik sowie Sach- und Fachliteratur zeigen, dass die Dresdnerinnen und Drsdner noch immer eifrige Leser traditioneller Bücher sind.

Das Interesse unserer Bürge-

rinnen und Bürger an unserer Einrichtung zeigt sich auch im Rekordergebnis der erneut gestiegenen Nutzerzahl auf 73 269 und dem hohen Wachstum der Besucherzahlen mit 1 773 444.

Natürlich funktioniert eine solche Einrichtung nicht ohne den Fleiß und das Engagement ihrer Mitarbeiter. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei all meinen Kolleginnen und Kollegen bedanken.

Gibt es auch 2013 wieder eine Steigerung? Mit welchen Projekten wollen Sie und Ihre Mitarbeiter diese erreichen?

2013 wird keine Steigerung zu erwarten sein, da mit einer geforderten Personaleinsparung von zwei Prozent gemäß Haushaltbeschluss 2013/2014 die Angebote der Bibliotheken eingeschränkt werden müssen. Seit dem 2. April haben neun Bibliotheken des städtischen Netzes ihre Öffnungszeiten reduziert (siehe rechte Spalte). Außerdem muss ein Fahrzeug der Fahrbibliothek seine Dienste ab Jahresmitte einstellen. Dadurch müssen bis zur Eröffnung der Zentralbibliothek im Kulturpalast drei Personalstellen unbesetzt bleiben.

Welche inhaltlichen Schwerpunkte gibt es 2013?

Lesestark. Prof. Dr. Arend Flemming während der Abschlussveranstaltung der 1. Klassen zum Projekt „Lesestark“ im Zoo Dresden. Foto: Elke Ziegler

Das sind die Stabilisierung und der Ausbau der Bildungsfunktion der Bibliotheken. Als Bildungseinrichtung mit dem breitesten Nutzerspektrum und der besten Erreichbarkeit im Wohnumfeld der Dresdnerinnen und Dresdner stehen 2013 drei Projekte im Fokus:

- die Sicherung der Nachhaltigkeit des Leserförderprojekts Lesestark! über die zweite Förderperiode hinaus und Verstetigung des Projektes innerhalb der Kommune,
- die Fortführung des Buchsommers Sachsen sowie
- der ehrenamtliche Bücherhausdienst zur Versorgung von aus Alters- und Gesundheitsgründen an die Wohnung gebundenen Menschen durch freiwillige Bücherboten.

Ohne das freiwillige Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeitern wären Projekte wie diese nicht denkbar. Mittlerweile ist die Zahl der Ehrenamtlichen identisch mit der Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter. Auch an unsere ehrenamtlichen Helfer ein herzliches Dankeschön!

Neun Bibliotheken mit neuen Öffnungszeiten

Seit dem 2. April haben neun Bibliotheken des städtischen Bibliotheksnetzes reduzierte Öffnungszeiten.

Damit konnte die komplette Schließung von Stadtteilbibliotheken abgewendet werden. Bei allen hier nicht genannten Bibliotheken bleiben die Öffnungszeiten unverändert.

■ **medien@age**

Waisenhausstraße 8
Telefon (03 51) 4 86 17 81
Mo, Di, Mi, Fr: 12 bis 20 Uhr
Sa: 12 bis 18 Uhr
Do: geschlossen

■ **Bibliothek Bühlau**

Bautzner Landstraße 130
Telefon (03 51) 2 68 76 71
Mo, Mi, Fr: 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Di, Do: geschlossen

■ **Bibliothek Cotta**

Cossebauder Straße 42
Telefon (03 51) 4 21 01 50
Mo, Di, Mi, Fr: 10 bis 18 Uhr
Do: geschlossen

■ **Bibliothek Gorbitz**

Sachsen-Forum, Ebene 0
Merianplatz 4
Telefon (03 51) 4 16 34 16
Mo, Fr: 10 bis 18 Uhr

Di, Mi: 14 bis 18 Uhr

Sa: 9 bis 13 Uhr

Do: geschlossen

■ **Bibliothek Johannstadt**

Fetscherstraße 23
Telefon (03 51) 4 41 60 05
Mo, Mi, Fr: 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Di, Do: geschlossen

■ **Bibliothek Klotzsche**

Boltenhagener Straße 66
Telefon (03 51) 8 80 41 24
Mo, Mi, Fr: 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Di, Do: geschlossen

■ **Bibliothek Prohlis**

Torhaus am Jacob-Winter-Platz
Prohliser Allee 10
Telefon (03 51) 2 84 12 56
Mo, Di, Mi, Fr: 10 bis 18 Uhr
Sa: 9 bis 13 Uhr
Do: geschlossen

■ **Bibliothek Strehlen (im O.D.C.)**

Otto-Dix-Ring 61
Telefon (03 51) 2 75 36 65
Mo, Fr: 10 bis 18 Uhr
Mi: 12 bis 18 Uhr
Di, Do: geschlossen

■ **Bibliothek Weixdorf**

Hohenbuch-Markt 1
Telefon (03 51) 8 80 78 18
Di, Fr: 10 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Mi: 14 bis 18 Uhr
Mo, Do: geschlossen

Veranstaltungen in den Städtischen Bibliotheken

■ Am Mittwoch, 10. April, 19 Uhr, liest Ralf Günther aus seinem soeben erschienenen historischen Roman „Die türkische Mätresse“. Die Lesung findet in der Bibliothek Blasewitz, Tolkewitzer Straße 8, Telefon (03 51) 3 40 08 54, statt.

Der junge Kurfürst August der Starke trifft bei seiner Rückkehr aus dem Großen Türkenkrieg die junge Fatima und verfällt ihr sofort. Er macht sie zu seiner Mätresse, wird ihrer jedoch bald überdrüssig und gibt sie seinem treuen Kammerdiener zur Frau. Dieser wird mit einem riskanten Auftrag in das Osmanische Reich geschickt – heimlich beschließt Fatima, ihm zu folgen. Nach der gefährlichen Reise beginnt sie, sich in die Politik August des Starken einzumischen. Ralf Günther, geboren 1967 in Köln, ist bekannt durch seine erfolgreichen historischen Kriminalromane. Der Eintritt beträgt vier Euro, ermäßigt 2,50 Euro. Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis haben freien Eintritt.

■ Am Donnerstag, 11. April, 20 Uhr, liest Peter Stamm aus seinem vor kurzem erschienenen Erzählband „Seerücken“. Alle Interessierten sind dazu herzlich in die Haupt- und Musikbibliothek, Freiburger Straße 35, Telefon (03 51) 8 64 82 33, eingeladen.

„Seerücken“ versammelt Geschichten vom Scheitern. Ein Wissenschaftler zieht sich zum Schreiben in ein Berghotel zurück, das eine junge Frau führt, zu der er sich hingezogen fühlt. Eines Tages ist sie spurlos verschwunden. Ein Ehepaar macht am Meer in Italien Urlaub, die Idylle wird durch eine lärmende Familie gebrochen, die ein tragischer Unglücksfall zerstört. Der Autor erzählt in lakonischen Sätzen von Leben, die nicht gelebt, die aufgeschoben, erinnert und schließlich verpasst werden.

Peter Stamm, 1963 geboren, gehört zu den wichtigsten Schweizer Schriftstellern. Er schreibt Theaterstücke, Hörspiele und Kinderbücher.

Es moderiert Sylvia Kindelberger, Lektorin der Städtischen Bibliotheken.

Karten zu vier Euro, ermäßigt 2,50 Euro und kostenfreie Karten für Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis sind am Anmeldeplatz der Haupt- und Musikbibliothek erhältlich.

Blau-Weiß und doch kein Eislöwe

Wellensittich Hopser sucht ein neues Zuhause



Das Tier des Monats April ist zwar Blau-Weiß wie das Maskottchen der Dresdner Eislöwen, hat aber mit Eishockey doch eher weniger zu tun. Der hellblaue, männliche Wellensittich, der auf den Namen Hopser hört, sucht nach einer neuen Familie.

Der Vogel wurde von seinen Vorbesitzern im Dresdner Tierheim abgegeben, da sich diese aus Zeitgründen nicht mit dem Tier beschäftigen können. Hopser ist etwas über ein Jahr alt und leidet unter der französischen Mauser. Dabei verlieren die Vögel plötzlich ihre Flügel- und Schwanzfedern.

In den betroffenen Arealen wachsen zur nächsten Mauser keine oder nur deformierte Federn nach. Die betroffenen Vögel werden daher auch „Renner“ oder „Hopser“ genannt, da sie zumeist flugunfähig sind.

Zum nächsten Vermittlungswochenende am 6. und 7. April, jeweils in der Zeit von 13 bis 15 Uhr sind alle Tierliebhaber recht herzlich eingeladen.

Jeder Interessierte kann sich auch bereits im Internetauftritt unter www.dresden.de/tierheim des Tierheimes einen ersten Überblick über viele Tiere verschaffen,

Ich bin Hopser. Hopser ist ein Wellensittich und auf der Suche nach einer neuen Familie.

Foto: Tierheim Dresden

die auf einen neue Besitzerin oder einen neuen Besitzer warten.

Tierheim Dresden-Stetzsch

Am Tierheim 10

Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch

von 13 bis 15 Uhr,

Dienstag und Donnerstag

von 13 bis 18 Uhr

Freitag von 9 bis 11.30 Uhr

www.dresden.de/tierheim

Heinrich Theodor Hochmann

Vortrag von Marlies Sonnemann-Welz über einen Emigranten im 19. Jahrhundert

Am Montag, 8. April, trägt ab 18 Uhr Marlies Sonnemann-Welz ihre Forschungsergebnisse unter dem Titel „Heinrich Theodor Hochmann – ein Emigrant im 19. Jahrhundert“ im Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, vor. Alle Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Heinrich Theodor Hochmann, ein unbekannter Dresdner Bürger, verfasste 1896 seine Lebenserinnerungen und berichtet darin ausführlich über seine schwierige

Kindheit und Jugendzeit, die er als uneheliches Kind in Böhmen erlebt hatte.

Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts kam er als junger Porzellanmaler nach Dresden, studierte kurze Zeit an der Dresdner Kunstakademie und heiratete eine Witwe, die auf dem Altmarkt mit Watte handelte. Darüber schreibt er lediglich, dass er ihr Geschäft übernommen und bis zu ihrem Tod 33 Jahre in glücklicher Ehe lebte. Die damaligen Lebensverhältnisse und das familiäre Umfeld ließ er dabei unberücksichtigt.

Anhand des umfangreichen Quellenmaterials im Dresdner Stadtarchiv konnte Marlies Sonnemann-Welz diese unberücksichtigten und sehr spannenden Details über die Schwierigkeiten bei der Immigration im 19. Jahrhundert nachskizzieren als aufschlussreiche Fakten für die Dresdner Heimatgeschichte.

Die in Dresden geborene Marlies Sonnemann-Welz studierte an der Freien Universität Berlin. Danach war sie als Dozentin in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Berlin tätig.

Kurz und gut – Filmfest Dresden feiert Jubiläum

25 Jahre Kurzfilmfestival zeigt Filme von und über Dresden

Von Dienstag, 16. April bis Sonntag, 21. April, findet zum 25. Mal das Filmfest Dresden statt. Zum Jubiläum des Kurzfilmfestivals steht neben den obligatorischen internationalen und nationalen Wettbewerben auch das Sonderprogramm „5x5“ im Fokus, das sich speziell mit Filmen aus und über Dresden zwischen 1985 bis 1992 auseinandersetzt. Zu den klassischen Veranstaltungsorten Schauburg, Thalia, Kleines Haus und Programmkino Ost gesellen sich auch die Frauenkirche und die St. Pauli Ruine.

Die Landeshauptstadt Dresden wirbt derzeit mit einer City-Light-Plakatkampagne für die Jubiläumsausgabe des Filmfestes Dresden und gewährt mit dem Motiv „Huhn und Ei“ einen Blick zurück auf die Festival-Ursprünge.

Die groteske Kombination mit dem Augapfel im Zentrum verweist dabei noch stärker auf die Anfänge des Filmfests, das zur ersten Plattform für selten gezeigte bzw. in der DDR verbotene Filme avancierte. Passend kommentiert die Landeshauptstadt das Festival mit dem Plakatslogan „kurz und gut“.



www.filmfest-dresden.de



„Wenn nur schon Son(n)tag wäre“

Carl-Maria-von-Weber-Museum ehrt Henriette Sontag – die göttliche Nachtigall



Henriette Sontag. Eine deutsche Opernsängerin, die schon Johann Wolfgang von Goethe und Ludwig van Beethoven sprachlos machte.

Foto: Peter Geymayer

Am Sonntag, 7. April, 15 Uhr, lädt ein musikalischer Lebensabriss einer gefeierten Sopranistin des 19. Jahrhunderts ins Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, ein.

Henriette Sontag (1806–1854) war europaweit berühmt für ihre glockenreine, kolloraturgeübte Stimme und bezaubernde Erscheinung. Persönlichkeiten wie Frédéric Chopin oder Fürst von Pückler-Muskau schwärmten von ihr und Johann Wolfgang von Goethe hatte eine Porzellanbüste der Sängerin auf dem Schreibtisch stehen. Bei der Uraufführung von Beethovens 9. Sinfonie sang sie den Sopran-Part und Carl Maria

von Weber besetzte mit Erfolg zur Uraufführung seiner „Euryanthe“ 1823 in Wien die sängerisch sehr anspruchsvolle Titelpartie mit der „kleinen Sontag“, was wegen ihrer Jugend ein großes Wagnis war. In Berlin, wo man die „göttliche Jette“ ebenfalls verehrte, soll ein Geistlicher in süßsaurer Begeisterung geschrieben haben: „Wie preist man sie nicht als der Oper Zierde und sie vergöttert so mancher Christ, o, das der Sonntag so gefeiert werde, wie es die Sontag ist.“

Es singt die Sopranisten Cornelia Wosnitza. Am Klavier begleitet sie Reinhard Schmiedel. Der Eintritt kostet zehn Euro und ermäßigt acht Euro.

Carl-Maria-von-Weber-Museum
Dresdner Straße 44
01326 Dresden
Telefon (03 51) 2 61 82 34
www.museen-dresden.de



Konzert zum Andenken an Sergej Rachmaninow

Aus Anlass des 140. Geburtstages und 70. Todestages des berühmten Komponisten Sergej Rachmaninow veranstaltet das Deutsch-Russische Kulturinstitut e. V. (DRKI), Zittauer Straße 29, am Mittwoch, 10. April, 19 Uhr, einen großen Konzertabend mit den Preisträgern internationaler Musikwettbewerbe Elina Mitina (Sopran), Sofia Kornouchowa und Michail Kornouchow sowie Konstantin Zwjagin (alle Klavier und aus St. Petersburg).

Mit diesem Konzert von vier bekannten Musikern aus der Dresdner Partnerstadt ehrt das DRKI den großen russischen Komponisten, der zeitweilig auch in Dresden lebte. Auf dem Programm stehen unter anderem „Prelude do mineur“, die „Polka de W.R.“ und Auszüge aus den „Bilder-Etuden“. Außerdem sind an diesem Abend auch Werke der Komponisten Nikolai Rimski-Korsakow, Anatolij Ljadow und Anton Arenskij zu hören. Diese stammen wie Rachmaninow aus dem Nowgoroder Land.

Das Deutsch-Russische Kulturinstitut e. V. wird durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz Dresden institutionell gefördert. Der Eintritt kostet 15 Euro.

Benefizkonzert im Marcolini-Palais

Am Dienstag, 9. April, 19 Uhr veranstaltet der Mitarbeiterchor des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt mit seinen Gästen ein Benefizkonzert für den Neptunbrunnen. Im Festsaal des Marcolini-Palais erklingen eine Messe von William Byrd und Werke für Schlüsselfidel und Flöte. Statt Eintrittsgeld wird um eine Spende für den Brunnen gebeten. Einlass ist ab 18.30 Uhr. Die Reservierung ist unter Telefon (03 51) 4 80 31 70 möglich.

Der, nach einem Zacharias Longuelune zugeschriebene Entwurf, von Hofbildhauer Lorenzo Mattielli 1745/46 fertiggestellte Neptunbrunnen in Dresden-Friedrichstadt gehört zu den bedeutendsten europäischen Brunnenanlagen des 17. und 18. Jahrhunderts.



Langeweile?



dresden.de/kultur



INTERNET-TIPP

Stadtklima 2012 jetzt online

Neue Rubrik auf dresden.de

Wie viele heiße Tage gab es 2012 in Dresden? Wie viele Tropennächte und wie viele Frosttage? Und, vor allen Dingen, wie sieht der Vergleich mit vergangenen Jahren aus? Wer mehr zu Klimadetails des Jahres 2012 in Dresden wissen möchte, kann sich ab sofort unter dresden.de/umwelt, Thema „Klima und Energie“ (Stadtklima) in der neuen Rubrik „Witterungsverhältnisse 2012“ informieren.

„Jeweils im ersten Quartal eines Jahres wird ab sofort der Witterungsbericht des vorhergehenden Jahres erscheinen. Die neue Seite zu den Witterungsverhältnissen 2012 beinhaltet einen kurzen textlichen und grafischen Rückblick sowohl auf die für das vergangene Jahr prägenden Wettereinflüsse in Dresden als auch eine klimatologische Einordnung der hiesigen Niederschlags- und Temperaturverhältnisse. So war der 20. August 2012 der heißeste Tag des Jahres. In Dresden-Hosterwitz wurden an

diesem Tag 39,8 °C gemessen. Dies war deutschlandweit die höchste registrierte Temperatur 2012. Der zu Ende gehende Winter zeigt aber deutlich, dass wir immer mit Überraschungen rechnen müssen“, erklärt Wolfgang Socher, Abteilungsleiter Stadtökologie im Dresdner Umweltamt.

Das Stadtklima prägt entscheidend das Wohlbefinden und auch den Alltag der Dresdnerinnen und Dresdner. Doch was bedeutet Stadtklima? Unter dem Begriff Klima verstehen die Meteorologen die Gesamtheit an Witterungsprozessen, die sich über einen längeren Zeitraum im Mittel über einem Gebiet einstellen. Die Besonderheit einer Stadt ist, dass sich Bebauung, Flächenversiegelung und Emissionen aus Verkehr und Gewerbe überlagern und somit auf das Klima auswirken. Dadurch weist das Klima im städtischen Gebiet im Vergleich zum Umland Unterschiede auf.

Ein Wer ohne Was?

Vorlesungsreihe „Sie und Er – oder Wer“ beginnt

Die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, lädt gemeinsam mit der Katholischen Akademie des Bistums Dresden-Meißen zur Vorlesungsreihe „Sie und Er – oder Wer?“ ein. Beginnend am Dienstag, 9. April, findet an fünf aufeinanderfolgenden Dienstagen eine Vorlesung statt, in der sich dem Thema „Geschlecht“ in seiner Vielfältigkeit genähert und Grundsatzfragen gestellt werden. Reichweiten und Grenzen der verschiedensten diesbezüglichen Ansätze und Ansichten bilden den jeweiligen Ausgangspunkt für eine Auseinandersetzung mit der Thematik aus den Bereichen (Religions-)Philosophie, Soziologie, Biologie/Medizin, Recht und Umsetzung bzw. Auswirkung im/ auf den Alltag. Der Vorlesungsort ist jeweils in der Katholischen Akademie des Bistums Dresden-Meißen, Haus der Kathedrale, Schloßstraße 24, Eingang Kanzleigässchen.

■ Dienstag, 9. April, 20 Uhr: Vortrag von Prof. em. Dr. Jörg Splett, Offenbach: „Ein Wer ohne Was? Sex und

Gender aus philosophischer Sicht“ Vernunft und Freiheit geben dem Menschen seine Sonderstellung. Anstatt schon fertig und festgelegt zu sein, wird er erst durch sich zu dem, der er dann ist. Dem Wesen geht die Existenz voraus, hat darum Sartre erklärt; der Mensch habe keine Natur, vertritt 400 Jahre vorher Pico della Mirandola. Erst recht gibt es offenbar keine Definition von Mann- oder Frausein, denn statt um zwei Arten einer Gattung handelt es sich hier um Varianten einer Art. Was in Mythos, Märchen, Kunst, Literatur und Alltagsleben „Thema Nr. 1“ ist, hat darum in der Philosophie kaum eine Rolle gespielt. Aber geht es in der Geschlechterdifferenz nicht doch um eine Grundbestimmtheit: Hauptquelle von Glück und Unglück, ja die Ursache von Leben überhaupt? Und wie soll, wo noch gar nichts wäre, daraus etwas werden? So dichtet Pindar – (und Nietzsche spricht es ihm nach): „Werde“ – nicht irgendetwas, sondern – „der du bist.“ Das klingt unverständlich; doch einfacher als so „dialektisch“ sind Menschsein und Menschlichkeit wohl nicht zu haben.

ANZEIGE

Am Beruflichen Schulzentrum für Technik „Gustav Anton Zeuner“ werden seit 1993 „Staatlich geprüfte Techniker/Staatlich geprüfte Technikerinnen“ ausgebildet.

Die Ausbildung an der Fachschule für Technik, Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK), dient der beruflichen Weiterbildung. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“.

Die Ausbildungsdauer umfasst in Vollzeitform zwei Jahre, in der berufsbegleitenden Teilzeitform vier Jahre. Im Rahmen eines zusätzlichen Bildungsangebotes der Fachschulen besteht die Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung als Techniker, Technikerin sind eine abgeschlossene einschlägige

Berufsausbildung (nach Bundes- oder Landesrecht anerkannt) in Verbindung mit einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr oder eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine einschlägige mindestens fünfjährige Berufstätigkeit.

Schwerpunkte der Ausbildung sind neben den allgemeinen und fachlichen Kompetenzen auch betriebliches und kalkulatives Wissen sowie Planungskompetenz von SHK-Anlagen. Die Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Herstellern und Betrieben.

Spätere Einsatzmöglichkeiten sind sehr vielfältig. Der Bedarf an „Staat-

Fachschule für Technik
Fachrichtung Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik

Wir haben noch freie Ausbildungsplätze für das Schuljahr 2013/2014

Ausbildung zur/zum
Staatlich geprüften Techniker/in
für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Jetzt noch bewerben!

BSZ für Technik „Gustav Anton Zeuner“
Gerokstraße 22
01307 Dresden
☎ 0351 4590146
www.bsz-technik-zeuner.de




Innovativ und zukunftsorientiert lernen!

lich geprüften Technikern/Staatlich geprüften Technikerinnen“ ist in den letzten Jahren bundesweit gestiegen. Bedarfsanforderungen sind in der Industrie, bei Herstellern von Geräten und Produkten der SHK-Technik, in der Forschung und in Entwicklungsabteilungen, in der Energie- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie in Ingeni-

urbüros für technische Fachplanung und Facility-Management vorhanden. Bedarf besteht auch in Verbänden, Organisationen und Kammern, bei kommunalen und staatlichen Behörden sowie im Handel und Service des SHK-Bereiches.

Informationen zur Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage [„www.bsz-technik-zeuner.de“](http://www.bsz-technik-zeuner.de)



KULTUR

Dresden im Frühling

Grün, ja grün – sind die neuen Mega-Light-Plakate der Landeshauptstadt Dresden



Seit letzter Woche weisen die neuen großen Mega-Light-Plakate an elf markanten Orten im Stadtgebiet auf besondere kulturelle Highlights und Veranstaltungen im Frühling hin.

Zum siebten Mal lädt das szenE:EUROPA-Festival zu einem internationalen Theaterfestival mit einem speziellen Länderschwerpunkt ein. Vom 11. bis 21. April stehen im Societaetstheater Dresden und im Hellerau – Europäischen Zentrum der Künste Dresden die Theaterwelt von England im Mittelpunkt. Das internationale Festival mit Theater, Tanz, Performances und Filmen zeigt, wie besonders das Theater der neuen britischen Generation ist: ernsthaft, frech, humorvoll und unkonventionell zugleich.

Im Richard-Wagner-Festjahr feiern zahlreiche Institutionen der Stadt, u. a. die Semperoper, die Dresdner Philharmonie oder die Sächsische Staatskapelle den 200.

Geburtstag des Komponisten und Hofkapellmeisters mit einem Veranstaltungsreigen unter dem Motto „Dresden. Wo Wagner WAGNER wurde“. In einer Ausstellung des Stadtmuseums vom 27. April bis 25. August unter dem Titel „Richard Wagner in Dresden – Mythos und Geschichte“ wird Wagners Dresden-Topografie, seine hiesigen Wirkungsstätten, Aufenthaltsorte und Rückzugsräume eine wichtige Rolle spielen.

Ende April beginnt der Dresdner Frühjahrsmarkt. Er bringt mit Narzissen, Tulpen, Stiefmütterchen und Primeln die lang ersehnte bunte Blütenpracht ins Herz der Altstadt. Außer Beet- und Balkonpflanzen verkaufen Händler unter anderem Brot- und Backwaren, Obst, Gemüse, Honig vom Imker und andere Lebensmittel. Eine besonders gesellige Atmosphäre herrscht an den Wochenenden und den Feiertagen, wenn Musiker

und Künstler auf der Marktbühne stehen.

Am 18. Mai sind alle Gäste herzlich zur zweiten Langen Nacht der Dresdner Theater eingeladen. Nach dem erfolgreichen Auftakt im vergangenen Jahr laden erneut mehr als 20 Bühnen von 18 bis 24 Uhr zu einem vielfältigen Programm aus Theater, Oper, Operette, Tanz und Kabarett ein. Die Theaterschaffenden bündeln ihre Kräfte, um dem Publikum einen abwechslungsreichen Abend zu bieten. Die 30-minütigen Vorstellungen beginnen im Stundentakt. Das Publikum flaniert von Ort zu Ort, ein Shuttle-Service mit Bussen und extra eingesetzte Straßenbahnen bringen die Zuschauer zu den entfernteren Spielstätten. Im Anschluss findet eine große Party im Schauspielhaus statt.

Mitte Mai ist Dresden zum 43. Mal Dixieland-Hauptstadt. Beim Internationalen Dixieland-Festival vom 12. bis 19. Mai werden wieder hunderttausende Besucher aus aller Welt erwartet. Und trotz der schmerzlichen Verabschiedung aus dem Kulturpalast, der Hauptspielstätte seit Gründung des Festivals 1971, wird ein Markenzeichen auch künftig Grüße aus dem geschlossenen „Kulti“ vermitteln. Ein Teil des einstigen Kulturpalast-Bühnenbildes wird in die Bühnendekoration der neuen Hauptspielstätte „Alter Schlachthof“ integriert. In bequemer Konzertbestuhlung können somit den Besuchern auch weiterhin gewohnte Bühnenblicke geboten werden.

www.dresden.de/veranstaltungen



Verdacht auf Trichinelloseerkrankung

Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden informiert

Am 23., 26. und 27. März 2013 sind Wildschweinfleisch und Wildschweinknacker in den Handel gelangt, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Trichinellenlarven enthalten sind. Vertrieben wurden die Lebensmittel in den Verkaufsmobilen der Firma Mario Steinert „Frischgeflügel, Eier und Wild GmbH“ auch in Dresden.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden empfiehlt

Bürgern, von einem Verzehr dieser in diesem Zeitraum erworbenen Produkte der Firma Steinert abzugehen. Sollten Bürger das Wildschweinfleisch oder Wildschweinknacker bereits verzehrt haben, empfiehlt das Gesundheitsamt, sich umgehend bei Hausärzten bzw. Notfallambulanzen vorzustellen. Es besteht die Möglichkeit, sich mit einer Trichinellen-Erkrankung angesteckt zu haben.

Frühsymptome für eine Trichinellen-Erkrankung können insbesondere Übelkeit, Bauchschmerzen, Durchfall und Erbrechen sein. Eine prophylaktische Therapie wird empfohlen. Aktuelle Hinweise zur Trichinellose sind dem Robert-Koch-Institut-Ratgeber für Ärzte zu entnehmen.

www.rki.de



Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 101. Geburtstag

am 7. April

Margarita Thiessen, Blasewitz

zum 100. Geburtstag

am 7. April

Gertrud Dreßl, Cotta

am 8. April

Agathe Scholz, Pappritz

am 11. April

Dorothea Heinze, Altstadt

zum 90. Geburtstag

am 6. April

Johanna Lehmann, Leuben

Johanna Kießling, Plauen

am 7. April

Ursula Hegewald, Blasewitz

am 8. April

Johanna Kretzschmar, Klotzsche

Helena Helbig, Plauen

am 9. April

Ursula Krumnacker, Altstadt

Erika Möller, Blasewitz

am 10. April

Werner Fuchs, Altstadt

Marianne Herrmann, Pieschen

am 11. April

Erika Augustin, Leuben

Ingeborg Eger, Neustadt

zur Diamantenen Hochzeit

am 28. März (nachträglich)

Manfred und Helene Schellenberg, Pieschen

zum 65. Hochzeitstag

am 10. April

Dr. Gotthard und Maria Schönborg, Loschwitz

Zahl der Woche

Wegen des noch anhaltenden Winterwetters wurde die Aktionswoche „Saubere ist schöner“ verschoben. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, das City Management und die Stadtreinigung rufen nun ab 6. April zu vielen Putz- und Mitmachaktionen im Stadtgebiet auf.

Am Sonnabend, 6. April, geht es ab 11 Uhr auf dem Wiener Platz los. Dann räumen Künstler, Sportler sowie Unternehmen und Vereine auf. Insgesamt 39 Reinigungsaktionen sind vorbereitet. Den Höhepunkt bildet die traditionelle Elbwiesenreinigung am Sonnabend, 13. April. Alle Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich eingeladen mitzumachen, denn „Saubere ist schöner“.

Das Untier in uns

Mit der nächsten Premiere schaut das Staatsschauspiel in unser aller Spiegel



Der Drache? Ein Mensch. Die Rolle? Tom Quaa. Sein Gegenspieler? Lancelot. Gespielt von Matthias Luckey.
Foto: David Baltzer

Ein garstiger Drachen hat die Stadt unter seiner Fuchtel. Eines Tages kommt ein junger Ritter des Weges.... Die metaphorische Literaturwelt des Mittelalters ist aber gar nicht so fantasieschwanger, wie man meinen möchte. Und die Lesarten der Jahrhunderte machen selbst hochbetagte Erzählstoffe zu brandaktuellen Geschichten. So bediente sich auch Jewgeni Schwarz der mythisch angehauchten Figuren des Drachen und des Ritters, um sie in eine Theaterparabel zu packen, die nicht nur zur Entstehungszeit 1943 brisant war, sondern es heute noch immer ist.

Eine Stadt ist vor hunderten von Jahren in die Hand eines Drachen gefallen. Er presst den Bewohnern Monat für Monat hohen Tribut ab. Die Bewohner haben sich mit der Situation arrangiert. Immerhin garantiert sie Stabilität. Doch dann kommt ein junger Fremder in die Stadt und stellt die alte, zweifelhafte Ordnung in Frage.

In dieser vorgeblichen Naivität erzählt Jewgeni Schwarz 1943 seine Geschichte vom Drachen. Schwarz führt in seiner Theaterparabel den Beweis, dass nur eines schlimmer ist als Oppression und Willkürherrschaft: nämlich die Verinnerlichung der Mechanismen und Werte eines solchen Herrschaftssystems. „Der Drache“ im Jahr 2013 gelesen, bedeutet eine Hinterfragung unserer westlichen Gesellschaft. Ist nicht auch unser System mörderisch? Wissen wir nicht um die Opfer, die unser Lebensstil weltweit kostet? Und leben wir nicht trotzdem weiter, als ob es eben nicht so wäre? Und lächeln, so wie es die Figuren von Schwarz tun? Wir brauchen keinen Oppressor von außen, keinen Drachen – wir tragen ihn bereits in uns, wir haben ihn verinnerlicht. Was würden wir einem Ritter Lancelot antworten, der vor uns träte und forderte, dass wir unser Leben ändern sollen?

Premiere am 12. April um 19.30 Uhr im Schauspielhaus

ANZEIGE

Pasta, Oliven & Wein – Purer Genuss aus Italien

Via del Gusto – die Straße des guten Geschmacks – lädt seit Oktober 2012 zum Genießen ein. Das italienische Spezialitätengeschäft für Einzel- und Großhandel in der Bremer Straße 5 bietet leckere und hochwertige Lebensmittel an für alle, die sich bewusst und gesund ernähren wollen.

Via del Gusto greift auf die Angebote kleiner, traditioneller Betriebe zurück: Die Pasta kommt aus Gragnano, die fruchtbetonten Weine aus

Kampanien und Apulien, die Fenchelsalami aus der Maremma, das milde Olivenöl aus Ligurien, Käse und Wurst aus Piemont.

„Wir sehen es als unsere Aufgabe, auf der einen Seite diese Nahrungsmittel zu vertreiben und damit viele kleine Betriebe zu fördern und am Leben zu erhalten, auf der anderen Seite in Kochkursen und Degustationen die Verwendung und Einsatzbereiche zu erklären“, betont Marktleiter Englet.

GUT ESSEN – BESSER LEBEN

Der Name ist dabei Programm: Die „Straße des guten Geschmacks“ will einen neuen Weg zu neuen Geschmackswelten eröffnen.

Damit wird an die traditionelle italienische Handwerkskunst angeknüpft und die Verbindung zwischen Produzenten, Tierhaltern, Verarbeitern, Produkten und Verbrauchern geschaffen. Gerade in Zeiten von Lebensmittelskandalen soll die Anonymität von industrieller Fertigkeit

gebannt und stattdessen die Transparenz und Qualität der Nahrungsmittelherstellung in den Mittelpunkt gestellt werden.

Via del Gusto will vielen Menschen, nicht nur einer privilegierten Kundschaft, italienische Qualitätsprodukte zukommen lassen.



Neuer Standort
ab April in der
Zeitenströmung

Lassen Sie sich verwöhnen,
von regionaltypischen Genüssen,
im Alltag wie auch zu
besonderen Anlässen. Getreu
dem italienischen Motto:
Gut essen hilft, besser zu leben!

Via del Gusto
Bremer Straße 5, 01067 Dresden
Do 11 bis 19 Uhr, Fr 10 bis 19 Uhr
Sa 10 bis 16 Uhr
Telefon (0351) 42 69 02 98
E-Mail: dresden@viadelgusto.de
www.viadelgusto.de

Ihr dm-Rabatt-coupon

**Sie erhalten 5% Rabatt
auf Ihren gesamten Einkauf.**

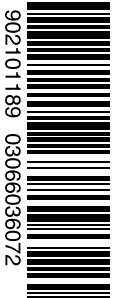
Dieser Coupon* ist in allen dm-Märkten einlösbar.

5% Rabatt!



HIER BIN ICH MENSCH
HIER KAUF ICH EIN

*Dieser Coupon ist 4 Monate gültig. Je Einkauf ist 1 Coupon einlösbar.





Zündstoff für die Kraft

Wer aktiven Muskelaufbau
betreibt, muss sich trainings-
gerecht ernähren

Allein schon das Wort „Lebensmittel“ sagt vieles aus: Man isst, um zu leben. Die drei wichtigsten Nahrungsbestandteile sind Eiweiß, Kohlenhydrate und Fett. Dazu gehören außerdem auch Wasser, Mineralien, Vitamine, Spurenelemente, u.a. Um Muskeln aufzubauen, muss man natürlich auch seine Ernährung umstellen.

„Richtig essen heißt, man weiß, welche Nährstoffe (Proteine, Kohlenhydrate und Fette) der Körper zu welchem Zeitpunkt benötigt und dass man sich entsprechend ernährt“, sagt Fitnessexperte Tobias Fendt. Man muss also auf das genaue Nährstoff-Timing achten.

„Gemüse, Früchte, Nüsse, Milchprodukte sollten jeden Tag auf dem Speiseplan stehen. Der Konsum von Lebensmitteln wie Kuchen, frittiertes Essen, Fast Food, Limonade, Kekse und überhaupt alles, was viel Zucker enthält, sollte eingeschränkt werden, so wie es in jeder Diät zu lesen ist.“

Eiweiß ist einer der Hauptbestandteile der Ernährung für das Ziel Muskelaufbau, oder so sollte es zumindest sein, ganz besonders gilt dies für den Kraftsportler. Der größte Teil des Körpers besteht aus Proteinen und Wasser. „Eiweiß ist wichtig für die Bildung von Hormonen, für die Reparatur der Zellen und die Intakthaltung der Muskeln sowie den Muskelaufbau. Auch unser Immunsystem wird mit Eiweiß instandgehalten“, sagt Tobias Fendt. Eiweiß sollte man portionsweise über den Tag verteilt zu sich nehmen. Am besten 20 bis 40 Gramm pro Portion. Es ist beispielsweise in Nüssen, Magerquark, Putenbrust oder Hüttenkäse enthalten. Kohlenhydrate sind sozusagen die „Brennstoffe“ des Organismus. Sie sind die Hauptenergielieferanten, weil der Organismus aus Kohlenhydraten sehr schnell Energie gewinnen kann. Ganz besonders für sportlich aktive Menschen ist eine Aufnahme von

genügend Kohlenhydraten wichtig. Unter normalen Bedingungen werden 1,5 bis 2 Liter Flüssigkeit pro Tag empfohlen. Vor allem Sportler, die ein reges Muskelaufbautraining

betreiben, sollten mehr Wasser trinken, empfehlen Fitnessexperten. Darüber hinaus sollte auch die Ernährung den Temperaturen angepasst werden. Ernährungsspezialisten schlagen vor, mehrere kleine Mahlzeiten über den Tag verteilt zu sich zu nehmen. Weniger Fett und mehr Obst und Gemüse gehören dazu. Natrium, Kalium, Magnesium und Zink sollten bei einer ausgewogenen Ernährung nicht fehlen.

Auch verschiedene Mineralien und Nährstoffe benötigt der Körper. Beta Carotin, in Karotten enthalten, schützt die Zellen vor zu viel UV-Licht. Lycopin wirkt von innen wie Sonnenschutz. Es ist in Tomatenprodukten enthalten. Vitamin E hilft, die Hautalterung zu verzögern. Es ist in Mandeln, Haselnüssen, Weizenkeim- und Sonnenblumenöl enthalten. Das Kalzium aus Milchprodukten, Brennnesseln und Petersilie hat eine zellstabilisierende Wirkung.

Media & Toys
MORGENSTERN
TV + Video + HiFi + Sat
elektronisches Spielzeug
Reparaturannahme

SMARTVIERA

ab **699,- €**
TK-L ETS 51 3D-FULLHD
• 300Hz
• DVB-C/-T/-S/-S2-Tuner

Meißner Str. 272 • 01445 Radebeul
www.morgenstern-reparatur-service.de

QUICKFIT
DAS FITNESSCENTER

**NOCH KEIN PLAN
FÜR DAS NÄCHSTE TRAINING?
WIR SCHON!**

**FITNESS
ab 9,90
pro Monat***



www.quickfit-dresden.de (0351) 8 49 60 10
01139 Dresden, Leipziger Ecke Lommatzcher Str.

Auf zur Elbwiesen- reinigung

Witterungsbedingt verschoben
auf den 13. April 2013
9 bis 12 Uhr

www.dresden.de/elbwiesenreinigung
(03 51) 4 88 96 33

Dresden macht sauber

Illustration: Lutz Heilmann/Elbe-Studio. Foto: M. Schönbauer. Mithras (Horn) ist ein Symbol, das in der Antike und in der Renaissance verwendet wurde. Es ist ein Horn, das mit einem Stein oder einem Metallstück gefüllt wird, um es zu einem Horn zu machen. Es ist ein Symbol für die Fruchtbarkeit und die Macht. Es ist ein Symbol für die Herrschaft und die Macht. Es ist ein Symbol für die Herrschaft und die Macht.



Umwelt

Schadstoffmobil ist vom 8. bis zum 27. April in Dresden unterwegs

Tourenplan informiert über Haltestellen und Annahmezeiten in den einzelnen Stadtteilen und Ortschaften

Vom 8. bis 27. April haben die Dresdnerinnen und Dresdner wieder Gelegenheit, schadstoffhaltige Abfälle bei der mobilen Sammlung abzugeben. An 92 Stellplätzen macht das Fahrzeug halt. Bis zu zehn Kilogramm Schadstoffe können kostenfrei abgegeben werden. „Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, die Schadstoffe dem Annahmepersonal nur direkt zu übergeben und nicht miteinander

zu vermischen. Sie gefährden sonst Mensch und Umwelt“, betont Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Wer die Termine des Schadstoffmobils nicht wahrnehmen kann, hat die Möglichkeit, seine Schadstoffe ganzjährig kostenfrei bei den von der Stadt beauftragten Wertstoffhöfen, mit Ausnahme des Wertstoffhofes Leuben, abzugeben.

Angenommen werden:

- Farb-, Lack- und Lösungsmittelreste, Foto- und Laborchemikalien
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Spraydosen mit Restinhalten, Leim und andere Klebemittel
- öl- und fetthaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Desinfektionsmittel
- quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Quecksilberthermometer)
- Altöl, Säuren, Laugen u. ä.

■ Batterien und Starterbatterien (Autobatterien ohne Pfandrück-erstattung)

■ zusätzlich: Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiespar- und LED-Lampen)

Die Stellplätze und Annahmezeiten des Schadstoffmobils stehen im Internet unter www.dresden.de/entsorgung und werden am Abfall-Info-Telefon (03 51) 4 88 96 33 bekannt gegeben.

Tourenplan des Schadstoffmobils

■ Altfranken		
Montag, 22. April	10.00–10.45 Uhr	Otto-Harzer-Straße
■ Altstadt		
Montag, 8. April	16.30–17.30 Uhr	Hans-Dankner-Straße
	18.00–19.00 Uhr	Sternplatz/Falkenstraße
Freitag, 12. April	17.00–17.45 Uhr	Reißigerstraße/Wallotstraße
	18.15–19.00 Uhr	Marschnerstraße/Striesener Straße
■ Blasewitz		
Mittwoch, 10. April	18.15–19.00 Uhr	Weesensteiner Straße/ Schlottwitzer Straße
Freitag, 12. April	11.15–12.30 Uhr	Hübelerplatz
	14.00–14.45 Uhr	Laubestraße/Müller-Berset-Straße
	15.15–16.15 Uhr	Junghansstraße/Hepkestraße
■ Cossebaude		
Dienstag, 16. April	11.15–12.15 Uhr	Grenzstraße/Gartenstraße
	13.45–14.45 Uhr	Bahnhofstraße/Ludwigstraße
■ Cotta		
Donnerstag, 11. April	10.00–11.00 Uhr	Gottfried-Keller-Platz
	11.45–12.45 Uhr	Leutewitzer Ring/Kirschenstraße (Einmündung)
	14.00–15.00 Uhr	Wilsdruffer Ring/Altgorbitzer Ring
	15.45–16.45 Uhr	Bonhoefferplatz
Dienstag, 16. April	10.00–10.45 Uhr	Flensburger Straße/Am Urnenfeld
Sonnabend, 20. April	8.00–9.00 Uhr	Brückenstraße
	9.30–10.30 Uhr	Merbitzer Straße/Wolfszug
	11.15–12.15 Uhr	Ziegeleistraße
	13.00–14.00 Uhr	Hohendölzscher/Luftbadstraße
Montag, 22. April	11.30–12.30 Uhr	Wendel-Hieler-Straße/ Oskar-Mai-Straße
■ Gompitz		
Freitag, 26. April	10.00–11.00 Uhr	Unkersdorf, Am Schreiberbach/ Schwarmweg
	11.30–13.00 Uhr	Pennrich, Altnossener Straße (Einfahrt Bauhof)
	14.30–15.15 Uhr	Gompitz, Ockerwitzer Allee/ Altgompitz
	15.45–16.30 Uhr	Ockerwitz, Ockerwitzer Allee 21
■ Klotzsche		
Sonnabend, 13. April	8.00–9.00 Uhr	Rostocker Straße/ Boltenhagener Straße
	9.30–10.30 Uhr	Markt (Hellerau)
Donnerstag, 18. April	15.00–15.45 Uhr	Lausaer Straße
	16.15–17.00 Uhr	Wilschdorf, Altwilschdorf/ Kirchstraße (Dorfplatz)
	17.30–18.30 Uhr	Keulenbergstraße/Waldteichstraße

■ Langebrück		
Montag, 15. April	11.30–12.30 Uhr	Badstraße
	14.00–15.30 Uhr	Nicodestraße (Höhe Schule)
■ Leuben		
Dienstag, 9. April	10.00–10.45 Uhr	Bosewitzer Straße/Bahnhofstraße
Mittwoch, 10. April	11.30–12.15 Uhr	Seidelbaststraße/Neue Straße
	13.45–14.45 Uhr	Lilienthalstraße/Hertzstraße
	15.15–16.00 Uhr	Laibacher Straße/ Hermannstädter Straße
	16.45–17.45 Uhr	Steirische Straße/ Salzburger Straße
Freitag, 12. April	10.00–10.45 Uhr	Försterlingstraße
Freitag, 19. April	10.00–11.00 Uhr	Tronitzer Straße/Borsbergblick
■ Loschwitz		
Montag, 8. April	10.00–11.30 Uhr	Ullersdorfer Platz (Parkplatz P+R)
	12.45–13.45 Uhr	Ludwig-Küntzelmann-Platz
Mittwoch, 17. April	10.00–11.30 Uhr	Leonardo-da-Vinci-Straße (Busschleife Pillnitz)
	12.15–13.00 Uhr	Altsöbigen
	14.30–15.15 Uhr	Fidelio-F.-Finke-Straße/ Amtsstraße
	16.00–17.00 Uhr	Auf der Höhe/Herrenbergstraße
	17.30–18.30 Uhr	Quohrener Straße/ Rochwitzer Straße
Dienstag, 23. April	10.00–10.45 Uhr	Oberwachwitzer Weg (Parkplatz am Fernsehturm)
■ Mobschatz		
Dienstag, 16. April	17.15–18.30 Uhr	Brabschütz, Dorfplatz Brabschütz/ Zum Schwarm
Freitag, 26. April	17.15–18.30 Uhr	Mobschatz, Elbhangstraße/Am Berg
■ Neustadt		
Montag, 8. April	14.30–15.30 Uhr	Forststraße/Löbauer Straße
■ Oberwartha		
Dienstag, 16. April	15.30–16.30 Uhr	Fritz-Arndt-Platz (Dorfplatz)
■ Pieschen		
Sonnabend, 13. April	11.15–12.00 Uhr	Kronenstraße/ Reichenberger Straße
	13.00–13.45 Uhr	Waldemarstraße/ Peschelstraße
	14.15–15.00 Uhr	Rietzstraße/Bunsenstraße
Sonnabend, 27. Mai	8.00–9.00 Uhr	Neuländer Straße (Höhe Nr. 95)
	9.30–10.30 Uhr	Rankestraße/Geibelstraße
	11.15–12.15 Uhr	Fürstenhainer Straße/ Gleinaer Straße
	13.00–14.00 Uhr	Altkaditz

■ **Plauen**

Dienstag, 9. April	14.45–15.45 Uhr 16.15–17.00 Uhr 17.30–19.00 Uhr	Räcknitzhöhe/Rubensweg Bienertstraße/Hohe Straße Altenzeller Straße/Liebigstraße
Donnerstag, 11. April	17.30–19.00 Uhr	Albert-Schweitzer-Straße/ Bernhardstraße
Montag, 22. April	14.00–15.00 Uhr 15.30–16.30 Uhr 17.00–18.30 Uhr	Saarstraße/Am Hohen Stein Paul-Büttner-Straße/ Karlsruher Straße Altmockritz (gegenüber Bushaltestelle)

■ **Weixdorf**

Montag, 15. April	16.30–18.30 Uhr	Platz des Friedens (Bahnhof – Bad)
Donnerstag, 18. April	10.00–10.45 Uhr 11.15–12.15 Uhr 13.45–14.30 Uhr	Marsdorf, Marsdorfer Hauptstraße (Containerstandplatz) Alte Moritzburger Straße/ Gomitzer Querweg Am Seifzerbach (Wiesenweg)

■ **Prohlis**

Dienstag, 9. April	11.15–12.00 Uhr 13.30–14.15 Uhr	Boxberger Straße (Höhe Schule) Uhdestraße/Feuerbachstraße
Mittwoch, 10. April	10.00–10.45 Uhr	Reisstraße/Sosaer Straße
Freitag, 19. April	11.30–12.15 Uhr 13.45–14.45 Uhr 15.15–16.00 Uhr 16.45–17.30 Uhr 18.00–19.00 Uhr	Bahnhofstraße/ Prof.-Billroth-Straße Theilestraße/Am Galgenberg Langobardenstraße/Elsternstraße Leubnitzer Höhe/ Wilmsdorfer Straße Klosterteichplatz

■ **Schönfeld-Weißig**

Dienstag, 23. April	11.30–12.30 Uhr 14.00–15.00 Uhr 15.30–16.30 Uhr 17.15–18.15 Uhr	Cunnersdorf, Gönnsdorfer Straße 26 Schönfeld, Reitzendorfer Straße (Höhe Schloss) Schullwitz, Bühlaer Straße (Containerstandplatz) Eschdorf, Pirnaer Straße/ Freigut Eschdorf
Mittwoch, 24. April	10.00–10.45 Uhr 11.15–12.15 Uhr 13.45–14.45 Uhr 15.15–16.45 Uhr 17.30–18.30 Uhr	Pappritz, Straße des Friedens/Stallberg Gönnsdorf, Zachengrundring (Containerstandplatz) Weißig, Heinrich-Lange-Straße (Containerstandplatz) Weißig, Bautzner Straße (Parkplatz Gasthof Weißig) Weißig, Pillnitzer Straße/ Talstraße
Donnerstag, 25. April	10.00–10.45 Uhr 11.15–12.15 Uhr 13.45–14.45 Uhr 15.15–16.15 Uhr 17.00–18.00 Uhr	Rockau, Am Dorfplatz Malschendorf, Zur Hohle/ Am Spritzenberg (Feldscheune) Reitzendorf, Schullwitzer Straße 3 Zaschendorf, Zum Triebenberg/Talblick Borsberg, Hochlandstraße (Busschleife)

■ **Schönborn**

Montag, 15. April	10.00–11.00 Uhr	Seifersdorfer Straße
-------------------	-----------------	----------------------

Öffentliche Bekanntmachung zu einem regionsinternen Wettbewerb

Pilotprojekte im ländlichen Raum zur Erleichterung des Lebens älterer Menschen gesucht

Vom 21. März 2013

■ Gegenstand und Wettbewerbsaufgabe

In der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-

Osterzgebirge und Stadt Dresden) wird seit Anfang 2012 ein Modellprojekt im Rahmen des „Aktionsprogramms regionale Daseinsvorsorge“ durchgeführt. Das Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge gehört zum Forschungsprogramm Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und wird finanziell unterstützt. Ziel ist die Erarbeitung einer Regionalstrategie zur effektiven Bewältigung der Anforderungen des demografischen Wandels.

Im Rahmen dieses Programms sollen mit Hilfe eines Wettbewerbs Pilotprojekte ausgemacht und durch die Vergabe von Preisgeldern unterstützt werden, die sich mit Perspektiven für ältere Menschen in der Region befassen. Die Wettbewerbsbeiträge sollen mindestens eines der folgenden

Themenbereiche aufgreifen: Mobil im Alter, Wohnen im Alter, Bildung im Alter, Hilfe & Betreuung im Alter, Versorgung im Alter, Kommunikation und Zusammenleben im Alter. Ziele sind die Förderung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements, die Einbindung überörtlicher und lokaler Aktionsgruppen (z. B. Regionalmanagements, gemeinnützige Vereine), die Motivation und Anerkennung für Menschen, die aktiv in der Daseinsvorsorge tätig sind sowie das Sammeln von guten Ideen und Beispielen.

■ Teilnehmer und Zulassungsbereich

Der Wettbewerb wird regionsintern ausgeschrieben. Bewerber können sich gemeinnützige Initiativen aus der Planungsregion, die neue Projekte und Projektideen mit Pilotcharakter einreichen können. Die Projekte sollen insbesondere über einen kooperativen Ansatz verfügen. Am Wettbewerb können in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Landkreise

Meißen, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge und Stadt Dresden) ansässige Organisationen, Initiativen und Vereine teilnehmen, die mit ihren Projekten zur Erleichterung des Lebens älterer Menschen insbesondere im ländlichen Raum der Region beitragen.

■ Preise und deren Verwendungszweck

Es werden Preise im Gesamtumfang von 25 000 Euro vergeben. Die zu vergebenden Preisgelder sollen der Umsetzung der prämierten Pilotprojekte bzw. ihrer Anschubfinanzierung dienen.

Genauere Informationen über den Wettbewerb und die Wettbewerbsunterlagen sind online unter http://www.rpv-elbtalosterz.de/index.php?id=moro_redavor abrufbar. Die Wettbewerbsbeiträge sind bis spätestens **13. Mai 2013** einzureichen. Auslober des Wettbewerbs ist der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul. Ansprechpartner ist Herr Holzweißig, Telefon (03 51) 4 04 047 13.



STADTRAT

Ortsbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zu den nächsten Sitzungen herzlich eingeladen. Diese sind:

Prohlis

Montag, 8. April 2013, 17.15 Uhr, im Ortsamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

Auszug aus der Tagesordnung:

- Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2013/2014

- Vorstellung Hochlagenrückbau Maltengraben (Luga)

- Vorstellung Polizeirevier Dresden-Süd durch den Revierleiter

- Informationen, Hinweise und Anfragen

- Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2014

Gompitz

Montag, 8. April 2013, 19.30 Uhr, im Gemeindezentrum Gompitz, Gemeindesaal, Altnossener Straße 46a

Auszug aus der Tagesordnung:

- Anfragen der Bürger
- Beschluss zur Bereitstellung von Finanzmitteln für Investitionen auf dem Sport- und Freizeitplatz Pennrich

- Beschluss zur Bereitstellung von Finanzmitteln für Investitionen auf dem Spielplatz Gompitzer Hang
- Beschluss zur Verwendung von Finanzmitteln der Investitionspauschale 2013 des Ortschaftsrates Gompitz für den Straßenbau Altnossener Straße

- Beschluss zum Antrag der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Gompitz auf Gewährung einer Zuwendung für das Feuerwehrfest am 1. Mai 2013

- Zwischennachricht zur Bürgeranfrage: Anordnung von Verkehrsberuhigten Bereichen für die Straßen Richard-Bernhardt-Weg, Hartwigweg, Zur Pflaumenhöhle
- Ausgleichsmaßnahmen in der Ortschaft Gompitz

- Sonstiges

- Nachtrag: Stellungnahme über die Aufnahme von besonderen regionalen Ereignissen im Jahr 2014 in eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

Plauen

Dienstag, 9. April 2013, 17.30 Uhr, im Ortsamt Plauen, Ratssaal, Nöth-

nitzer Straße 2

Auszug aus der Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße-Campus Süd

- Bebauungsplan Nr. 332, Dresden-Mockritz Nr. 6, Wohnbebauung Eutschützer Straße-Nord

- Informationen, Hinweise und Anfragen

Loschwitz

Mittwoch, 10. April 2013, 17.30 Uhr, im Ortsamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage, Grundstraße 3.

Auszug aus der Tagesordnung:

- Verlagerung der 88. Grundschule an den Standort Plantagenweg 3 in 01326 Dresden und Sanierung des Bestandsgebäudes mit Ersatzneubau Schulsporthalle
- Vorstellung des Planungszwischenstandes zur Quohrener Straße

- Informationen der Ortsamtsleiterin
- Hinweise und Anfragen der Ortsbeiräte und Bürger

Cotta

Donnerstag, 11. April 2013, 18 Uhr, im Ortsamt Cotta, kleiner Sitzungssaal, 1. Etage, Raum 103, Lübecker Straße 121

Auszug aus der Tagesordnung

- Vorstellung des Dresdner Bildungsberichtes 2012 durch den Leiter des Bildungsbüros, Holger Kehler

- Informationen, Hinweise und Anfragen

Cossebaude

Donnerstag, 11. April 2013, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

Auszug aus der Tagesordnung:

- Vorstellung der Baumaßnahme Deichbau – BA Gohlis bis Niederwartha durch die Landestalsperrenverwaltung

- Bürgerfragestunde

- Finanzausschuss für Blütenfest Cossebaude 2013

- Beratung zur Verwendung der Investitionspauschale 2013

Wir trauern um unseren Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden

Herrn Stefan Gröninger
geboren am 17. Oktober 1969
gestorben am 23. März 2013

Herr Gröninger war 22 Jahre als Mitarbeiter im Hausmeisterdienst der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

IT-Betriebsausschuss tagt am 10. April

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen findet statt am Mittwoch, 10. April 2013, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 1, 1. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Kraftloserklärung eines Dienstaussweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstaussweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr.: 04337.



WOHNEIGENTUM

4-Raum-Wohnung

- ca. 75,62 m²
- Otto-Dix-Ring 19
- 3. Obergeschoss
- Kaufpreis 56.500 Euro + NK

Angebot freibleibend.

Muldaer Straße 1 - 01189 Dresden
Telefon 0351 46901-243

Praxis Auerswald

- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Atem-Sprech- und Stimmtherapie

Gutscheinaktion
auf Fangopackung + Massage
5 x bezahlen 6 x erhalten
nur bis 30.04.2013

**Neues Team – Neues Ziel –
Neuer Wohlfühlcharakter**

... besuchen Sie uns und überzeugen sich selbst

Praxis Auerswald
Cornelia Auerswald · Niedersedlitzer Platz 4A · 01259 Dresden

Behandlung gewünscht?
Rufen Sie uns einfach an: (0351) 2010135

www.praxis-auerswald-dresden.de

Beschlüsse des Stadtrates vom 21. März

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013

V2011/12

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2014 dem Stadtrat bis zum 1. Juni 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.

(Die vollständige Verordnung lesen Sie bitte auf Seite 16 in diesem Amtsblatt.)

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013

V2010/12

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2014 dem Stadtrat bis zum 1. Juni 2013 zum Beschluss vorzulegen.

(Die vollständige Verordnung lesen Sie bitte auf den Seiten 16–17 in diesem Amtsblatt.)

Bebauungsplan Nr. 397, Dresden-Blasewitz Nr. 5, Elbeparkplatz hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

V2050/12

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet im Bereich der Elbwiesen am Schillerplatz einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 397, Dresden-Blasewitz Nr. 5, Elbeparkplatz.

2. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

entsprechend den Anlagen 1 und 2. **Bebauungsplan Nr. 396, Dresden-Loschwitz Nr. 21, Elbeparkplatz hier:**

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

V2051/12

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet auf den Elbwiesen einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 396, Dresden-Loschwitz Nr. 21, Elbeparkplatz.

2. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.

Breitbandstrategie für Dresden

A0661/12

1. Die Landeshauptstadt Dresden bekennt sich zur Breitbandstrategie der Bundesregierung und dem hierin festgeschriebenen Ziel, dass bis 2014 für 75 Prozent der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s zur Verfügung stehen. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum Juni 2013 Maßnahmen für die Verbesserung des Hochgeschwindigkeitsnetzes in Dresden zu prüfen und dem Stadtrat darüber zu berichten.

2. Die Landeshauptstadt Dresden strebt die Grundversorgung (>2 Mbit/s) für alle unterversorgten Haushalte und Gewerbegebiete an. Hierzu wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, den Stand des Ausbaus regelmäßig zu ermitteln und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung einmal jährlich zu berichten.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sich im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie um die Teilnahme an Pilotprojekten zu bewerben.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Breitbandanschließung jener Gewerbegebiete in Dresden zu beantragen, in denen die Übertragungsgeschwindigkeit weniger als 2 Mbit/s beträgt.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit die Stadtverwaltung sowie Unternehmen der Stadt, insbesondere das Straßen- und Tiefbauamt und die DREWAG, den Ausbau von Breitbandzugängen unterstützen

können.

Bauliche Erweiterung des Gymnasiums Dresden-Bühlau, Quohrener Straße 12, 01324 Dresden

V1973/12

1. Das Gymnasium Dresden-Bühlau wird bedarfsgerecht zu einem sechszügig fährbaren Schulstandort entwickelt, die Entwicklung erfolgt auf den Flurstücken 272a und 272d der Gemarkung Bühlau entsprechend Anlage 1.

2. Die kommunalen Flurstücke 272a und 272d der Gemarkung Bühlau, derzeit genutzt als öffentlicher Parkplatz für den motorisierten Individualverkehr (Park-and-Ride-Platz – P+R-Platz), werden als öffentliche Verkehrsfläche entwidmet und für einen Schülererweiterungsbau mit Freianlagen verfügbar gemacht.

3. Für den entfallenden P+R-Platz ist spätestens zum Beginn der Bauarbeiten in räumlicher Nähe Ersatz zu schaffen. Dafür ist insbesondere für die Fläche Grundstraße/Sohlander Straße die Planungen fortzuführen. Die für den Ersatz des Parkplatzes notwendigen Haushaltsmittel sind dabei weder aus dem beschlossenen Budget für Schulbauten und Schulsanierungen noch aus dem Budget für Straßenbau und -instandhaltung zu entnehmen.

4. Der Stadtrat beschließt die weitere Durchführung und Planung des Bauvorhabens „Erweiterungsbau Gymnasium Dresden-Bühlau mit bedarfsgerechter Neustrukturierung des Bestandsgebäudes“.

5. Der Entwurf der Planung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau nach der Leistungsphase 3 vorzustellen.

6. Ein Konzept zur Schulwegsicherheit ist mit der Entwurfsplanung des Vorhabens vor Baubeginn im Ortsbeirat Loschwitz vorzustellen.

Entwicklung eines Schulstandortes in Dresden-Tolkewitz für die 32. Mittelschule und das Gymnasium Tolkewitz

V1976/12

1. Der Stadtrat beschließt die Entwicklung eines Schulstandortes für das fünfzügig fährbare Gymnasium Tolkewitz und die vierzügig fährbare 32. Mittelschule auf den Flurstücken 122 und 104/16 der Gemarkung Tolkewitz (Teile des ehemaligen Straßenbahnhofes Tolkewitz). Die Schulstandorte werden zum Schuljahr 2017/2018 versorgungswirksam.

2. Der Stadtrat erklärt die Absicht eines entsprechenden Grunderwerbs und beauftragt die Oberbür-

germeisterin, mit der Grundstückseigentümerin Kaufverhandlungen zu führen.

3. Die 32. Mittelschule „Sieben Schwaben“, Hofmannstraße 34, 01277 Dresden, wird zum Zeitpunkt der Versorgungswirksamkeit des neuen Schulstandortes an diesen verlagert.

4. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung des Gymnasiums Tolkewitz als kommunales Gymnasium zum Schuljahresbeginn 2017/18.

5. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung der beiden Schulbauvorhaben einschließlich des Interimsstandortes für die 32. Mittelschule.

6. Der Stadtrat hebt den Beschluss V2175-SR62-08 „Einrichtung des Gymnasiums Dresden-Seidnitz“ vom 24. Januar 2008 auf.

Gesamtsanierung und Erweiterung der 56. Mittelschule „Am Trachenberg“, Cottbuser Straße 34 in 01129 Dresden

V2072/13

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung und Erweiterung der 56. Mittelschule „Am Trachenberg“ mit Neubau einer integrierten Zweifeldschulsporthalle“.

2. Die Schattenfugen sind bei den Entwurfsplanungen zu beachten.

3. Den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau sind Varianten der Fassadengestaltung für den Neubau vorzustellen.

Neubau eines Erweiterungsgebäudes sowie einer Einfeldschulsporthalle für die 70. Grundschule „An der Südhöhe“, Südhöhe 31 in 01219 Dresden

V2100/13

Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme „Neubau eines Erweiterungsgebäudes sowie einer Einfeldschulsporthalle für die 70. Grundschule „An der Südhöhe“.

Verkauf Neumarkt, Q VI

V2033/12

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Teilflächen folgender Grundstücke der Gemarkung Altstadt I zum Preis von 7.100.000 EUR in einer Größe von ca. 1.905 m² zum Zwecke der Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern zu veräußern:

- Flurstück 3250/1: ca. 1.045 m²
- Flurstück 3249: ca. 490 m²
- Flurstück 243/13: ca. 140 m²
- Flurstück 243/14: ca. 170 m²
- Flurstück 243/15: ca. 60 m²

2. Die Landeshauptstadt Dres-

den verpflichtet sich, die nicht zu veräußernde Teilfläche des Flurstücks 3250/1 (sogenannte Gewandhausfläche) dauerhaft nicht mit Hochbauten zu bebauen. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, diese Verpflichtung im Grundbuch dinglich durch Grunddienstbarkeit abzusichern.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen V2161/13

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen.

2. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Die vollständige Richtlinie lesen Sie bitte auf den Seiten 20–23 in diesem Amtsblatt.)

Erichtung eines Wohnheimes für besondere Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtung im Objekt „Zur Wetterwarte 34“ in 01109 Dresden

V2077/13

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Objekt „Zur Wetterwarte 34“ in 01109 Dresden, Gemarkung Klotzsche, Flurstück Nr. 236/125, 236/126, 236/127 und 236/128 wird als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen, insbesondere Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, gewidmet. Eine Mischnutzung von unterschiedlichen Bedarfsgruppen ist auszuschließen.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen, um das Objekt „Zur Wetterwarte 34“ als Wohnheim für besondere Bedarfsgruppen, insbesondere Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit einer Kapazität von bis zu 60 Plätzen umgehend in Betrieb zu nehmen.

3. Die Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt sicherzustellen, dass die zukünftig dort untergebrachten Menschen die Möglichkeit erhalten, am sozialen und kulturellen Leben der Landeshauptstadt Dresden teilhaben zu können. Dies bedeutet insbesondere die zielgruppenspezifische Betreuung in Bezug auf Eingewöhnung in das neue Lebensumfeld, regelmäßige sozialpädagogische Hilfeleistungen und die Schaffung von sozialen, kulturellen sowie freizeithlichen Angeboten im Wohnheim sowie darüber hinaus.

4. Die zum Umbau erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 450.000,00 EUR werden dem Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen aus den Minderaufwendungen im Haushaltsjahr 2012 für Leistungen für Unterkunft/Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (Produkt 10.100.31.2.1.01/Sachkonto 44611000) zur Verfügung gestellt.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bei den Planungen eine Variante zu erstellen, in der Wohneinheiten vorgesehen sind.

6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Stellungnahme des Büros der Integrations- und Ausländerbeauftragten zu berücksichtigen.

7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, wie sich die bauplanungsrechtlichen Hindernisse der geprüften Alternativobjekte auch zur ggf. nötigen Deckung zukünftiger Bedarfe schnellstmöglich ausräumen lassen.

Gewährung eines Mobilitätzuschusses im Rahmen des Dresden-Passes

V2104/13

1. Der Stadtrat beschließt die Einführung eines Mobilitätzuschusses für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ohne vorrangige Ansprüche auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach geltenden Rechtsvorschriften.

2. Ab dem 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2014 sind Anspruchsberechtigten auf Antrag im ermäßigten Tarif folgende monatliche Mobilitätzuschüsse zu gewähren:

Bar-Monatskarte: 9,50 EUR

ABO-Monatskarte: 13,00 EUR

3. Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen wird beschlossen.

(Die vollständige Richtlinie lesen Sie bitte auf den Seiten 17–19 in diesem Amtsblatt.)

Bebauungsplan Nr. 224.1, Dresden-Gompitz Nr. 3, Alte Gärtnereien

hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

V2084/13

1. Der Stadtrat prüft die während des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Variante 1 BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung, wie aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis,

dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 224.1, Dresden-Gompitz Nr. 3, in der Fassung vom 2. November 2012, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Bebauungsplan Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2, Wohngebiet „An der Heide“

hier:

1. Grenzen des Bebauungsplanes

2. Abwägungsbeschluss

3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan

V2114/13

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2, Wohngebiet „An der Heide“ entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu ändern.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägungsvorschläge wie aus Anlage 3 ersichtlich.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Investor und der Landeshauptstadt Dresden ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wurde, in dem sich der Investor zur Realisierung und Übertragung der Erschließungsanlagen verpflichtet.

6. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2 in der Fassung vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert am 24. Januar 2013, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen



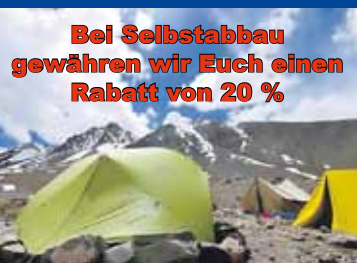
ZELT-AUSSTELLUNG

Große Zeltausstellung
mit Sonderverkauf

am 6.04.2013

Stauffenbergallee 9
direkt an der Garnisonkirche

**Bei Selbstabbau
gewähren wir Euch einen
Rabatt von 20 %**



Die Hütte

Bergsport, Outdoor- & Reiseausrüstung

Dresden • Bautzner Str. 39
www.die-huette.net • Tel.: 0351 - 422 62 64



und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie den Entwurf der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

7. Die Pflanzliste ist hinsichtlich der Nutzungsfläche für Bienen zu prüfen und entsprechend zu ersetzen. In der Anlage werden bienenfreundliche Bäume und Gehölze aufgeführt.

8. Die geplante Beleuchtung beim Verbindungsweg zwischen Wohngebiet und Nicodestraße ist hinsichtlich der Beeinträchtigung der beidseitig vorhandenen Bebauung zu überprüfen und in der Anzahl zu reduzieren. Eine vollständige Beleuchtung ist bei dem Straßenabschnitt von der der Höntzschstraße in das Wohngebiet zu realisieren. Hinsichtlich der der Ausführung der Beleuchtung (Lampen und Masten) ist die in Langebrück ortsübliche Form der Beleuchtungsmasten analog Dresdner Straße zu errichten.

9. Bei der vertraglichen Gestaltung (Städtebaulichen Vertrag) ist auf die bauliche Umsetzung des Kinderspielfeldes zu achten.

Workshop zum Thema „Schulbau“

A0677/12

Der Antrag wird abgelehnt.

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013

Vom 21. März 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130) wird vom Stadtrat der Landes-

hauptstadt Dresden verordnet:
§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des 579. Dresdner Striezelmarktes

■ **am Sonntag, den 8. Dezember 2013**

2. anlässlich des 579. Dresdner Striezelmarktes

■ **am Sonntag, den 22. Dezember 2013**

3. anlässlich des „Dresdner Design- und Modeherbst“

■ **am Sonntag, den 6. Oktober 2013**

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage

nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Dresden, 28. März 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Verordnung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013

Vom 21. März 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Stadtteilstestes Pieschen

■ **am Sonntag, den 2. Juni 2013 im Bereich der Oschatzer Straße beidseitig der Straßen:**

■ Moritzburger Straße, Moritzburger Platz, Bürgerstraße, Leisniger Straße, Torgauer Straße, Mohnstraße, Rehfelder Straße, Leipziger Straße.

2. anlässlich der Veranstaltung

„Bunte Republik Neustadt“

■ **am Sonntag, den 16. Juni 2013 im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgenden Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:**

■ Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Priesnitzstraße, Bischofsweg.

3. anlässlich der Veranstaltung „Elbhangfest“

■ **am Sonntag, den 30. Juni 2013 im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten der:**

■ Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körnerplatz sowie der Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1–11 und 2–12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Böckstiegel-Straße,

darüber hinaus im Bereich des Schillerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

■ Angelstieg 1 a–5, öffentlicher Weg an der Elbe 3, 8 und 9 bis Kretschmerstraße; Kretschmerstraße 2–12, Berggartenstraße 1–9 einschließlich Justinenstraße 1, Loschwitzer Straße 50, Karasstraße 1, 2 und 3, Naumannstraße 8 und 10.

4. anlässlich der Feierlichkeiten zum 725-jährigen Bestehen der Ortschaft Langebrück

■ **am Sonntag, den 30. Juni 2013 innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches auf beiden Seiten der:**

■ Dresdner Straße 36, Bruhmstraße, Beethovenstraße, Weißiger Straße, Liegauer Straße, Hauptstraße, Kirchstraße, Hauptstraße, Badstraße, Schillerplatz.

5. anlässlich des Prohliser Herbst-

festes

■ **am Sonntag, den 15. September 2013**

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

■ Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelnstraße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten; auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172.

6. anlässlich des Neustädter Frühlings

■ **am Sonntag, den 5. Mai 2013**

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

■ Hauptstraße vom Goldenen Reiter bis Albertplatz, Königstraße vom Palaisplatz bis Albertplatz sowie die Zwischenstraßen Rähnitzgasse, Obergraben, das Wallgäßchen, An der Dreikönigskirche einschließlich Markthalle (Metzer Straße/ Ritterstraße).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrig-

keiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Dresden, 28. März 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

Vom 21. März 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel der Richtlinie
§ 2 Anspruchsberechtigte Personen
§ 3 Antragstellung
§ 4 Antragsbearbeitung
§ 5 Gültigkeit
§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen
§ 7 Inkrafttreten
Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

§ 1 Ziel der Richtlinie

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und einziger Wohnung bzw. Hauptwohnung in Dresden.

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

(2) Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

(3) 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

a) 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe,
b) Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende oder
c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Nummer 1 Buchstabe a bis c vorliegt, ist die Anspruchsberechtigung in der Regel auch gegeben, wenn

a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27, 27 a, 28 SGB XII in Verbindung mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

(4) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch dann einen Dresden-Pass, wenn sie auf Grund

ihres Einkommens nicht zu dem in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a definierten Personenkreis zählen.

§ 3 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

(3) Antragstellende Personen sind berechtigt, für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

(4) Antragstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

a) das ausgefüllte Antragsformular,
b) der aktuelle Bewilligungsbescheid über Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
c) ein Passbild je beantragtem Pass,
d) ein aktuelles Personaldokument, die Meldebescheinigung oder der Aufenthaltstitel.

2. bei sonstigen antragstellenden Personen neben dem ausgefüllten Antragsformular, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel

a) die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen,

Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.,

b) die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,

c) aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Spargbücher.

§ 4 Antragsbearbeitung

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Bei positiver Entscheidung werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt (Bewilligung). Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, dem Sozialamt anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

§ 5 Gültigkeit

(1) Der Gültigkeitszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Notlage der antragstellenden Person.

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit

dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede berechnete Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

(7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

(9) Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.

(2) Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen

Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 22. November 2012, außer Kraft.

Dresden, 28. März 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Anlage

Leistungsumfang zum Dresden-Pass

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2013)

Abschnitt 2 Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Abschnitt 3 Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Abschnitt 4 Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Abschnitt 5 Kostenloser Ferienpass

Abschnitt 6 Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Abschnitt 7 Jugendkunstschule

Abschnitt 8 Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Abschnitt 9 Kulturelle Einrichtungen

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2013)

1. Produkte

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 1. Januar 2013 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im Normaltarif erhalten:

Produkte Rabattstufe je Ticket

Monatskarten Rabatt von 9,50 €
Abo-Monatskarten Rabatt von 13,00 €

4er-Karten Rabatt von 2,00 €

(2) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

2. Produkte Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der Käufer und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung.

3. Produkte Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB direkt in Form der bei der DVB üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen den DVB und den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes den DVB die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmittelteil bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den

Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

4. Produkt 4er-Karte

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

5. Freiwilliger Mobilitätszuschuss der Landeshauptstadt Dresden zu den ermäßigten Fahrausweisen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG für Kinder, Schüler und Auszubildende

(1) Anspruchsberechtigung Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes mit einer gültigen Kundenkarte des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) ohne vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die „Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend §§ 34 und 34 a Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII) an Personen nach § 3 AsylbLG“ vom 15.12.2011 können einen freiwilligen Zuschuss erhalten, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Rabattstufe je Ticket Monatskarten Rabatt von 9,50 €
Abo-Monatskarten Rabatt von 13,00 €

(3) Antragstellung

Diese freiwilligen Mobilitätszuschüsse sind antragsgesondert. Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

- Dresden-Pass
- Gültige Kundenkarte des VVO
- vorhandene Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide über den Bezug/Nichtbezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG, von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld

■ Bar-Monatskarte, Abo-Monatskarte oder Abo-Vertrag

(4) Die Mobilitätszuschüsse werden unter Vorlage der erworbenen Fahrausweise erstattet und in der Regel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

Abschnitt 2: Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einen kostenlosen

Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

Abschnitt 3: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eis-schnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Abschnitt 4: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskosten der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 5: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005, findet Anwendung.

Abschnitt 7: Jugendkunstschule

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung

- a) Schloss Albrechtsberg,
- b) Palitzschhof und
- c) Club Passage.

Abschnitt 8: Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Abschnitt 9: Kulturelle Einrichtungen

siehe Tabelle unten auf dieser Seite

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
- 1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-

gung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind, 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Tabelle zu Abschnitt 9: Kulturelle Einrichtungen

im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Neues Grünes Gewölbe, Rüstkammer, Münzkabinett, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthause Dresden, Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel Schauspielhaus, Kleines Haus	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation	geltende Ermäßigungen des Hauses
– Sparte Puppenspiel	
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %
Dresdner Musikfestspiele	geltende Ermäßigungen gemäß Programm
Hellerau - Europäisches Zentrum der Künste in Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Theaterhaus Rudi	geltende Ermäßigungen des Hauses

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Großveranstaltungen

Förderrichtlinie Großveranstaltungen

Vom 21. März 2013

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - 3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 8 Inkrafttreten
- Anlagen:**
- Anlage 1 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (Allg-BewBed – P StDD);
- Anlage 2 Antrag auf Zuwendung
- Anlage 3 Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Anlage 4 Auszahlungsantrag
- Anlage 5 Verwendungsnachweis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Großveranstaltungen.

(2) Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD, Anlage 1).

(3) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden

vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung, gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Großveranstaltungen (Freiluftveranstaltungen über 3 000 Besucher) in der Stadt Dresden von überregionaler Bedeutung.

3. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

(1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine Arbeit der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus.

(2) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

(3) Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, eine Großveranstaltung in der Stadt Dresden durchzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die zu fördernde Großveranstaltung muss für jede Bürgerin und jeden Bürger zugänglich sein und eine stadtweite bzw. überregionale öffentliche Resonanz erwarten lassen.

(2) Die Gewährung der Zuwendung setzt eine Gewährleistung der barrierefreien, gleichwertigen und selbstbestimmten Nutzbarkeit, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger voraus. Die Bewilligung ist abhängig davon, dass sich die Veranstalterin bzw. der Veranstalter der noch nicht stattgefundenen Großveranstaltung vor der Durchführung der Großveranstaltung mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden ins Benehmen setzt.

(3) Die Förderung muss in erheblichem Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen. Dabei gelten folgende Kriterien:

- überregionale Bedeutung,
 - Förderung des Tourismus,
 - Breitenwirksamkeit und Familienfreundlichkeit,
 - Förderung der regionalen Identität,
 - Bereicherung der Angebote im öffentlichen Raum,
 - nachgewiesene Kontinuität (mindestens drei Jahre in Folge).
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- (5) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Eine Förderung folgt dem Rangprinzip. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (7) Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller/Veranstalter ausgereicht, die die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bieten (Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).
- (8) Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/Veranstalter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Durchführung der Veranstaltung bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei einer oder mehreren vorangegangenen Veranstaltungen des

Antragstellers/Veranstalters Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Auflagen festgestellt wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung im Wege der Fehlbetragsfinanzierung bewilligt und dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

(1) Zuschüsse werden für die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben gewährt.

(2) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Honorare,
 - Vergütungen für geringfügig Beschäftigte,
 - Fahrt- und Übernachtungskosten,
 - Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten und
 - Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften.
- (3) Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden und sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig:
- Repräsentationskosten,
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke und
 - Personalausgaben.

(4) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(5) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben erstellte Ver-

öffentlichungen und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Vorhabens bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

(3) Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben.

(4) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz“ zu verweisen.

(5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, nicht gestattet.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Die Förderanträge sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 2) und der darin aufgeführten Anlagen und unter Beifügung der Konzeption und sonstiger relevanter Unterlagen einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben.

(2) Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind bis spätestens ■ 30. April 2013 für Vorhaben des Jahres 2013

■ 30. September für Vorhaben des Folgejahres an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, zu stellen.

(3) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Kultur auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung sowie des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden.

(2) Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Fördermitteln erfolgt durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz durch einen schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird (Anlage 3).

(2) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages gemäß Anlage 4 in einer Summe oder auch in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Fördersumme kann auf Antrag ganz oder teilweise vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.

(3) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

(4) Die Auszahlung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

(5) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über die Zuwendungen aus Vorjahren abhängig gemacht.

(6) Über eine Rückforderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Mittel einen Nachweis gemäß Anlage 5 zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger spätestens vier Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums, soweit nicht anders geregelt, vollständig und prüffähig gegenüber der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, zu erbringen. Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden.

(2) Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen.

(3) Die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Zuwendung ist verpflichtet, der Zuwendungsgeberin unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufige VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 28. März 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden

(AllgBewBed – P StDD)

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des §

36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf die Zuwendung

nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen (BAT-O und MTArb-O) wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Landeshauptstadt Dresden wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Landeshauptstadt Dresden tun würde.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungs-

empfängers,

- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Die Bestimmung unter Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern. Zuwendungen, deren endgültige Höhe erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises festgelegt wird, sowie zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur VOB in der jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragraphen des Teils A der VOB besteht nur für Zuwendungsempfänger, die durch eine oder mehrere Stellen zu mehr als 50 v. H. mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3.1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie die Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur VOL in der jeweils gültigen Fassung.

3.1.3 Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur VOF in der jeweils gültigen Fassung.

3.1.4 Verpflichtungen, nach denn der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen aus anderen Gründen uneingeschränkt anzuwenden hat, bleiben dabei unberührt.

3.2 Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, Vergabepflichten durchzuführen.

Weiterhin sind:

- das Sächsische Vergabegesetz,
- die Vergabeordnung,
- die Sächsische Durchführungsverordnung und
- die gemeinsamen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zubenennung

von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Zubenennung) und zum Sächsischen Ausschreibungsdienst (VwV Ausschreibungsdienst) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, mit städtischen Mitteln erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger kann nach Ablauf entsprechend der normativen Nutzungsdauer einen Antrag auf Nachnutzung der beweglichen Gegenstände stellen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung dieser Gegenstände trifft die Landeshauptstadt Dresden.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks, ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen, beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert in der Regel 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage sind die jeweils geltenden Inventarregelungen der Landeshauptstadt Dresden, die u. a. eine Inventarisierung ab 50 EUR ermöglicht.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen, wenn:

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Bewilligungsbehörden beantragt hat oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 EUR ergibt,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zu-

wendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 der Zuwendungsempfänger seine Organisationsstruktur ändert, z. B. Vereinsfusionen, Auflösung des Vereins, Statutenänderung,

5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Landeshauptstadt Dresden nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Bei nicht vorgelegtem Zwischennachweis behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor, keine weiteren Mittel auszuzahlen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter der Bauverwaltung beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Vorlage von Rechnungen (Originalbelege) entfällt, wenn deren Prüfung bereits bei Vorlage des Auszahlungsantrages von der Landeshauptstadt Dresden erfolgt ist. 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge summarisch zusammenzustellen.

6.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Die Belege müssen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer, eindeutige Bezeichnung) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die Drittempfänger ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 – 6.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern

sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen nach Nr. 6.10 sind diese Rechte der Landeshauptstadt Dresden auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zusätzlich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Die Bestimmung unter Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:

■ eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

■ die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben

erwirkt worden ist,

■ die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, sobald der Zuwendungsempfänger:

■ die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

■ Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Nr. 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Landeshauptstadt Dresden sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, sobald der Zuwendungsempfänger:

■ die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

■ Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Nr. 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Landeshauptstadt Dresden sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.5 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), des Sächsischen Zinsüberleitungsgesetzes (SächsZinsÜG) vom 28. Juni 2002 sowie der dazu ver-

öffentlichten Bekanntmachungen zum Basiszinssatz und dessen Anpassungen in den jeweils gültigen Fassungen, ab Erhalt des Betrages jährlich zu verzinsen.

8.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen (§ 49a Abs. 3, 4 VwVfG) in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich verlangt werden.

Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 3 Zuwendungsbescheid

Anlage 4 Auszahlungsantrag

Anlage 5 Verwendungsnachweise (Diese Antragsformulare stehen zum Herunterladen unter www.dresden.de/kulturfoerderung bereit.)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



Behördenfragen?

dresden.de/wegweiser

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 395 Dresden-Briesnitz Nr. 2 Grundschulstandort „Am Lehmberg“

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V2117/13 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 395, Dresden-Briesnitz Nr. 2, Grundschulstandort „Am Lehmberg“, beschlossen. Der Bebauungsplan hat die Schaffung der bauplanungsrechtlichen

Voraussetzung für die Einordnung des Schulstandortes zum Ziel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 395, Dresden-Briesnitz Nr. 2, Grundschulstandort „Am Lehmberg“, wird begrenzt

■ im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 110/2,

■ im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 110/2,

■ im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 110/4 und

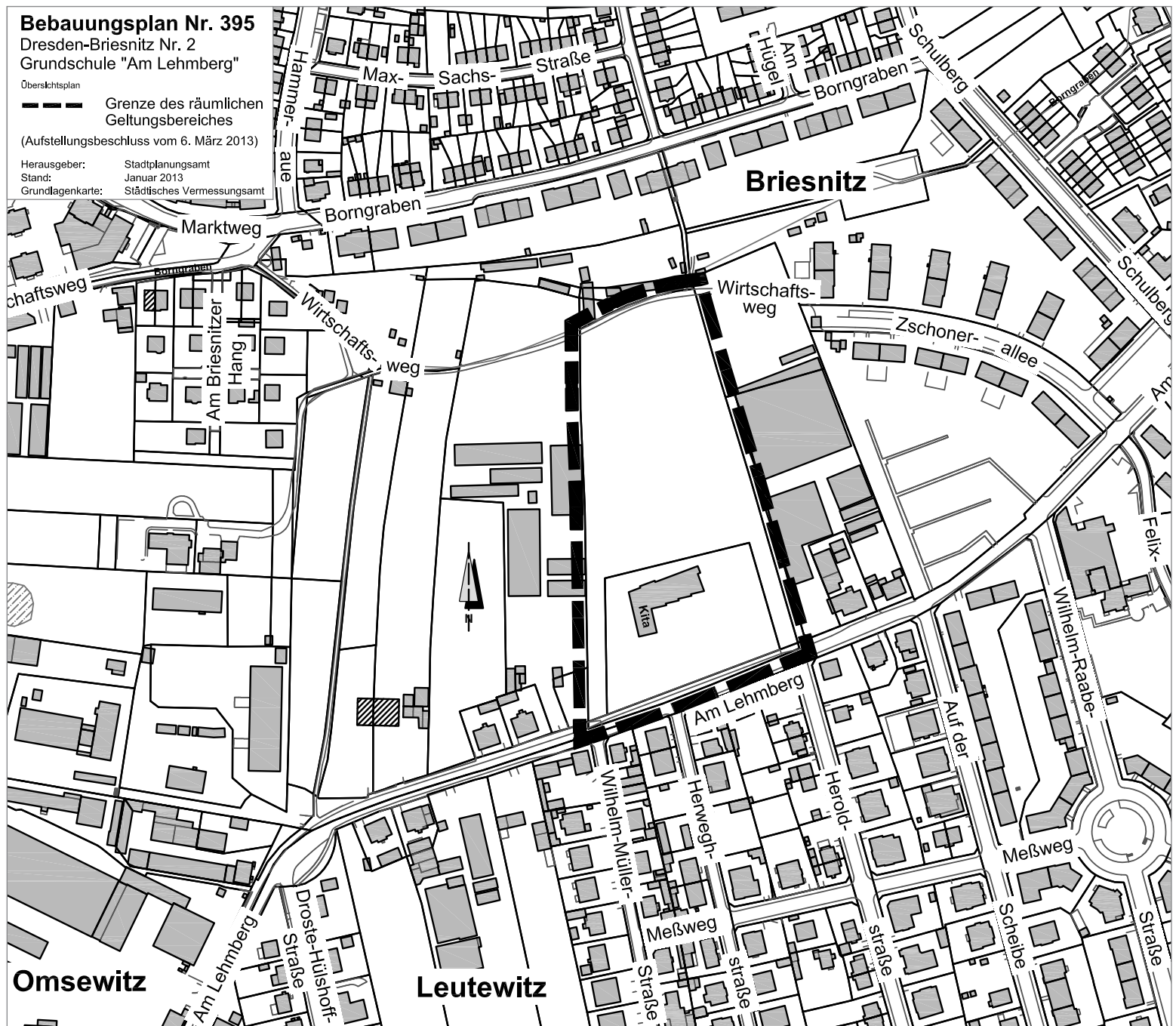
im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 110/2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 110/2, 110/3 und 110/4 der Gemarkung Briesnitz.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist

die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 1000.

Dresden, 2. April 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Winfried Lehmann
Beigeordneter für Allgemeine Verwaltung



Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Staatsstraße S 177 OU Wünschendorf/Eschdorf“

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin findet vom 15. April bis 19. April 2013, jeweils ab 10 Uhr (Einlass ab 09.30 Uhr) in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Raum 4004 (Großer Saal), Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, statt.

Der zeitliche Verlauf des Erörterungstermins ist wie folgt geplant:

■ **15. April 2013**

■ Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren

■ Erörterung der Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie der Städte und Gemeinden

■ **16. April 2013**

■ Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren

■ Erörterung der Einwendungen anwaltlich vertretener privater Betroffener

■ **17. April 2013**

■ Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren

■ Erörterung von Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte

■ **18. April 2013**

■ Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren

■ Erörterung der Einwendungen sonstiger privater Betroffener

■ **19. April 2013**

■ Reservetermin

Eventuell während des Termins notwendig werdende Verschiebungen im Zeitplan bleiben vorbehalten und werden im Termin bekannt gegeben.

Inwieweit eine Inanspruchnahme des Reservetermins erfolgt, wird im Erörterungstermin am Schluss des jeweiligen Verhandlungstages mitgeteilt.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Verhandlung endet an allen Tagen wenn kein Erörterungs-

bedarf mehr besteht, spätestens jedoch 17 Uhr.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß § 73 Abs. 6

VwVfG die einzelnen Benachrichtigungen der Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Dresden, 4. Februar 2013

Landesdirektion Sachsen

Helmut Koller

Unterabteilungsleiter Infrastruktur

**Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die
Abbildung des Lageplans nicht möglich.**

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 391 Dresden-Neustadt Nr. 38 DREWAG-Areal Lößnitzstraße

Beschleunigtes Verfahren, Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 28. November 2012 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1942/12 die Aufstellung des Bebauungsplanes 391, Dresden-Neustadt Nr. 38, DREWAG-Areal Lößnitzstraße, beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht.

In Anwendung des § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Revitalisierung einer innerstädtischen, gewerblich genutzten Fläche durch Entwicklung eines Standortes für Arbeiten und Wohnen sowie Gewerbe.

- Einordnung einer mehr als zweizügigen Grundschule mit Hort entsprechend Schulnetzplan.

- Integration des Standortes in die umgebende Stadtstruktur und Öffnung des Quartiers zur Stärkung des bestehenden Wohngebietes „Südlicher Hecht“.

- Generierung einer neuartigen Gebietsstruktur durch Neubauten sowie Neuordnung bzw. Ergänzung bestehender Gebäudestrukturen.

- Reduzierung des Grünflächendefizits innerhalb des Gebiets durch Ausbildung eines grünen

Boulevards mit integriertem Spielplatz entlang der Friedensstraße.

- Konzipierung einer gebietsverträglichen verkehrstechnischen Erschließung sowie von Anlagen für den ruhenden Verkehr.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann (§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB), liegen **vom 15. April bis einschließlich 26. April 2013, in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sit-**

zungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgen-

der Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen.

Äußerungen können während der o. g. Frist schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abgegeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4352 (4. Obergeschoss), vorgebracht werden.

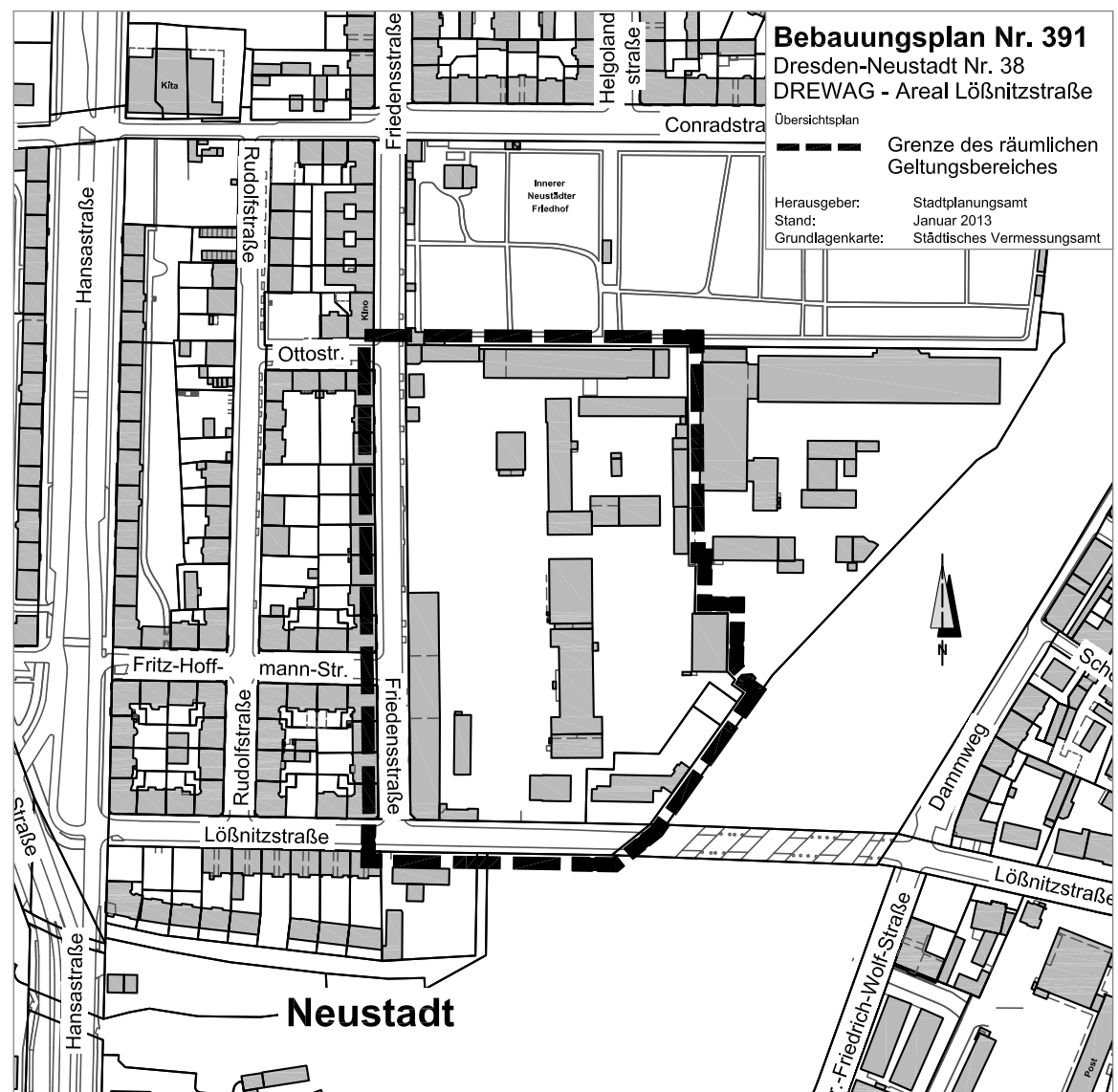
Alle Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Dresden, 20. März 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 368 im Ortsamt Neustadt, 1. Obergeschoss, Zimmer 111, Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Intern etpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher bis zum **9. April 2013, 10 Uhr** zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen

bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 6. April 2013 als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Gewässerschauen 2013

Gemäß § 98 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind an oberirdischen Gewässern regelmäßig durch dafür eingerichtete Kommissionen Gewässerschauen durchzuführen.

Dabei werden auch der Zustand der Gewässerrandstreifen und der Überschwemmungsgebiete in die Begutachtung einbezogen. Kontrolliert werden ebenfalls der ordnungsgemäße Zustand von Benutzungsanlagen und von Anlagen im Sinne des § 91 SächsWG.

Die Schaukommission ist gemäß § 95 SächsWG befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben gemäß § 95 Abs. 1 SächsWG die nach diesem Gesetz erlaubnis- oder anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Weiterhin haben sie die nötigen Auskünfte zu geben und

Prüfungen sowie Probenahmen zu dulden.

Unter Leitung der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt als untere Wasserbehörde werden folgende Gewässerschauen an Gewässern zweiter Ordnung durchgeführt:

1. Schullwitzbach (vom Ortsteil Schullwitz bis Ortsende Eschdorf)
Termin: 17. April 2013, 8 Uhr
Treffpunkt: Kalkteich im OT Schullwitz (Zugang von der Straße „Zum Triebenberg“ und über einen Feldweg)

2. Zuflüsse zum Schullwitzbach (Eschdorf-Zaschendorfer Grenzbach, Wolkenweiher, Eschdorfer Wiesenbach, Rosinendorferwasser und Gickelsbergteiche)
Termin: 18. April 2013, 8 Uhr
Treffpunkt: OT Eschdorf, an der Mündung des Eschdorf-Zaschendorfer Grenzbaches in den Schullwitzbach

Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der

Gewässer Berechtigten, Fischereiberechtigte, die Katastrophenschutzbehörde und die nach § 56 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) anerkannten Verbände können an den Gewässerschauen teilnehmen.

Dr. Christian Korndörfer
Amtsleiter



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Doris Schmidt-Krech

(verantwortlich),

Heike Großmann

(stellvertretend),

Hendryk Balko,

Marion Mohaupt,

Sylvia Siebert,

Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media e. K.

Tharandter Straße 31-33

01159 Dresden

Telefon (03 51) 4203 16 60

Telefax (03 51) 4203 16 97

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Redakteurin

Frances Heinrich

Telefon (03 51) 42 03 16 26

Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau

Vertriebs- und Werbeagentur

P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags.

Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto.

Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

100 JAHRE
ITALIENISCHES DÖRFCHEN
 Das Dresdner Restaurant am Theaterplatz
 1913 – 2013



Samstag, 20. April 2013, 19 Uhr
Jubiläumsball 45 Euro inkl. 3-Gang-Menü

Sonntag, 21. April 2013, 10 Uhr
Brunch und Live Musik mit der Köstritzer
Jazzband 25 Euro pro Person

Chronik

Von den Dresdnern heute noch liebevoll „ITALIENISCHES DÖRFCHEN“ genannt, prägte der Volksmund die für Sachsen ungewöhnliche Hausbezeichnung vor zweieinhalb Jahrhunderten. Die italienischen Handwerker und Künstler des Architekten Gaetano Chiaveri richteten sich während der Bauzeit der barocken

Hofkirche an diesem Ufer des Elbbogens häuslich ein. Später entstand an gleicher Stelle „Helbig's Etablissement – ITALIENISCHES DÖRFCHEN“ eine über Deutschlands Grenzen beliebte Gaststätte. Dieser Vorgänger unseres heutigen architektonischen Kleinods fiel im Jahre 1903 einer Elbuferregulierung zum Opfer. Durch den damaligen Stadtbaurat Prof. Hans Erlwein, den Stadtbaudirektor Hirschmann, den Geheimrat Gussmann, durch den Bildhauer Georg Wrba und andere namhafte Künstler wurde in den Jahren 1911 bis 1913 das Projekt des „ITALIENISCHES DÖRFCHEN“ errichtet. Exklusiv ausgestattet, verfügte das Restaurant über eine Reihe verschieden gestalteter Gasträume.

Bei unseren komplexen Rekonstruktionen durch den heutigen Betreiber von 1993 bis 1994 waren wir bemüht, mit höchstem künstlerischem Niveau die Eigenwilligkeit aller Räume trotz verschiedener technischer Innovationen zu erhalten. Das Restaurant „ITALIENISCHES DÖRFCHEN“ findet man seit 100 Jahren direkt am Theaterplatz, im historischen Stadtzentrum Dresdens. Heute zählt es zu den schönsten Gasthäusern Deutschlands.



Weinzimmer



Kurfürstenzimmer



Biersaal



RISTORANTE Bellotto



Großer Biergarten

Aktuelle Angebote in unserem Haus

- ≈ Tanz mit Live-Band
- ≈ jeden Dienstag Tanz von 15 bis 18 Uhr
- ≈ Familien- und Firmenfeiern aller Art
- ≈ Jugendweihe / Konfirmation
- ≈ Abschlussbälle aller Art
- ≈ Weihnachtsfeiern ganz individuell – auf Wunsch haben wir verschiedene Kulturprogramme zur Auswahl
- ≈ Adventsbrunch am 1. und 2. Advent

Theaterplatz 3 · 01067 Dresden

Tel.: +49 (0)351 49816-0 · Fax: +49 (0)351 49816-88

E-Mail: kontakt@italienisches-doerfchen.de

www.italienisches-doerfchen.de

NEU

Besuchen Sie auch unser Piccolo

piccolo
 der kleine italiener



PIZZA • PASTA • INSALATA

Ein idyllisches Kleinod zwischen Elbe und Theaterplatz. Lassen Sie sich in behaglicher Atmosphäre mit italienischen Köstlichkeiten verwöhnen.

Näher kommen Sie der Elbe nirgendwo!